



Einfach unterwegs
Der Niedersachsentarif



Niedersachsentarif **Beförderungsbedingungen**

Gültig ab 09.06.2019



Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	4
1.	Grundlagen	4
2.	Geltungsbereich	4
II	Beförderungsmodalitäten	5
1.	Anspruch auf Beförderung	5
2.	Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	5
3.	Verhalten der Fahrgäste	5
4.	Zuweisen von Wagen und Plätzen	7
5.	Erhöhtes Beförderungsentgelt	7
6.	Erstattung, Umtausch, Kündigung	8
7.	Zahlungsmittel	8
8.	Beförderung von Sachen	9
9.	Beförderung von Tieren	9
10.	Beförderung von Fahrrädern, elektrisch betriebenen Tretrollern und Transportwagen	10
11.	Fundsachen	11
12.	Ansprüche bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnissen	11
13.	Andere Haftungsgründe	11
14.	Verjährung	12
15.	Datenschutz/Datenerhebung	12
16.	Gerichtsstand	12
III	Beförderungsentgelte und Fahrkarten	13
1.	Allgemeine Informationen zu Fahrkarten im Niedersachsentarif	13
2.	Fahrpreise	16
3.	Relationsbezogene Fahrkarten mit einer Geltungsdauer von einem Tag	17
4.	Relationsbezogene Zeitkarten	18
5.	Relationslose Fahrkarten	23
6.	Großkunden	25
7.	Anschlussmobilität	25
IV	Anlagen zu den Beförderungsbedingungen	27
Anlage 1:	Liste der Verkehrsunternehmen im Niedersachsentarif	27
Anlage 2a:	Übersichtskarte räumlicher Geltungsbereich Niedersachsentarif (relationsbezogene Fahrkarten sowie Fahrradtageskarte)	28
Anlage 2b:	Geltungsbereich des Niedersachsen-Tickets	30
Anlage 2c:	Geltungsgebiete des Niedersachsen-Ticket plus	34
Anlage 3a:	Übersicht über die integrierte Anschlussmobilität im Relationsbartarif	34
Anlage 3b:	Übersicht über die integrierte Anschlussmobilität bei Zeitkarten	49
Anlage 4:	Übersicht über die Abgangs-/Zielbahnhöfe mit tariflicher Gleichstellung	64

I Allgemeines

1. Grundlagen

- 1.1 Die Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs regeln das Rechtsverhältnis zwischen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) gemäß Anlage 1 und Fahrgästen, ihre jeweiligen Rechte und Pflichten, die Benutzungsmöglichkeiten der Züge sowie die Bedingungen für Fahrkarten und Beförderungsentgelte.
- 1.2 Die Beförderungsbedingungen gelten für Beförderungsverträge im Geltungsbereich des Niedersachsentarifs gemäß Teil I Ziffer 2. Sie ergänzen die gesetzlichen Regelungen der Verordnung (EG) 1371/2007 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23.10.2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr (ABL. EU Nr. L315 S.14) und die Bestimmungen der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) sowie des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG).
- 1.3 Der Beförderungsvertrag kommt mit dem jeweils genutzten Beförderungsunternehmen zustande. Fahrkarten werden im Namen und für Rechnung des befördernden Verkehrsunternehmens verkauft. Für den Beförderungsvertrag gilt der Niedersachsentarif. Die Fahrgäste schließen mit Antritt der Fahrt auch dann ausschließlich einen Beförderungsvertrag mit dem oder den Beförderern, wenn sie ihre Fahrkarte bei einem anderen Unternehmen im Niedersachsentarif bezogen haben. Ergänzend gelten die Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards (BahnCard) der Deutschen Bahn AG (Tfv 600/C).

2. Geltungsbereich

- 2.1 Die Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren in den in Anlage 1 aufgeführten Eisenbahnverkehrsunternehmen in dem in Anlage 2a, 2b und 2c bezeichneten Geltungsbereich.
- 2.2 Die Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs gelten nicht, sofern die Fahrt innerhalb des Geltungsbereichs eines Verbund- oder Gemeinschaftstarifs stattfindet, bei Tarifierkennungsregelungen und bei Tarifkooperationen zwischen Kooperationsräumen und weiteren streckenbezogenen Kooperationen, sofern sich aus den jeweiligen Vereinbarungen oder Einzelbestimmungen keine abweichende Regelung ergibt (z.B. Anschlussmobilität gemäß Teil III Ziffer 7). Sie gelten auch nicht für einbrechende Fahrten in den Geltungsbereich des Niedersachsentarifs nach Teil I Ziffer 2.1 einschließlich der Gegenrichtung.
- 2.3 Die Beförderungsbedingungen gelten ausschließlich in den im veröffentlichten Fahrplan verkehrenden Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) sowie Zügen des Schienenpersonenfernverkehrs (SPFV), in denen Fahrscheine des Niedersachsentarifs gemäß Teil I Ziffer 2.1 anerkannt werden. Abweichungen hiervon werden im Fahrplan oder durch Aushang bekannt gegeben.



II Beförderungsmodalitäten

1. Anspruch auf Beförderung

- 1.1 Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Beförderung, wenn er eine gültige Fahrkarte vorzeigen kann, den geltenden Beförderungsbedingungen entsprochen wird und die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, die von dem befördernden Verkehrsunternehmen nicht zu verantworten sind und deren Auswirkungen dieses auch nicht abwenden kann. Die auf der Fahrkarte enthaltenen Angaben sind für die Beförderung maßgebend.
- 1.2 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Eine Aufsichtsperson ist mindestens 10 Jahre alt und muss selbst im Besitz einer zur Fahrt gültigen Fahrkarte sein.
- 1.3 Sachen und Tiere werden nur nach Maßgabe von Teil II Ziffer 8, Teil II Ziffer 9 und Teil II Ziffer 10 befördert.

2. Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- 2.1 Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, können insbesondere ausgeschlossen werden:
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen; der Fahrgast wird an geeigneter Stelle der Obhut einer betreuenden Person, dem Betriebspersonal am Bahnsteig oder der Polizei übergeben,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, es handelt sich um Vollzugsbeamte der Bundes- oder Landespolizei, die zum Führen von Waffen berechtigt sind und dies auf Verlangen nachweisen können,
 4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
 5. verschmutzte und/oder übel riechende Personen,
 6. Personen ohne gültige Fahrkarte, welche die Zahlung des erhöhten Beförderungsentgelts nach Teil II Ziffer 5 und/oder die Angabe der Personalien verweigern.Ausgeschlossene Fahrgäste, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können an geeigneter Stelle der Obhut einer betreuenden Person, dem Betriebspersonal am Bahnsteig oder der Polizei übergeben werden.
- 2.2 Das Hausrecht in den Fahrzeugen der Eisenbahnverkehrsunternehmen wird durch das Betriebs- und Kontrollpersonal sowie beauftragte Dritte (z.B. Sicherheitsdienst) durchgesetzt. Betriebs- und Kontrollpersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem befördernden Verkehrsunternehmen beauftragten Personen. Über den Ausschluss von Personen entscheidet ebenfalls das Betriebs- und Kontrollpersonal sowie beauftragte Dritte. Fahrgäste, gegenüber denen das Hausrecht angewandt wird, sind auch dann von der Fahrt ausgeschlossen, wenn sie über eine gültige Fahrkarte verfügen.
- 2.3 Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz und, ausgenommen von Teil II Ziffer 2.1 Nr. 2, keinen Anspruch auf die Erstattung des entrichteten Beförderungsentgeltes gemäß Teil II Ziffer 6. Es gilt § 8 Absatz 2 EVO.

3. Verhalten der Fahrgäste

- 3.1 Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Fahrzeuge und nach dem Betreten der Haltestationen so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebs- und Kontrollpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Jeder Fahrgast darf nur einen Sitzplatz belegen. Mit Piktogrammen gekennzeichnete Sitzplätze und Großraumbereiche sind schwerbehinderten Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigten, älteren oder gebrechlichen Fahrgästen, werdenden Müttern und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben. Während der Fahrt dürfen Gehhilfen wie bspw. Rollatoren nicht als Stütze oder Sitz genutzt werden. Für möglicherweise entstehende Schäden bei Nichtbeachtung haftet der Fahrgast.

- 3.2 Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich mit dem Fahrzeugführer, außer in Notsituationen, während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt und außerhalb von Haltestationen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände in oder aus den Fahrzeugen zu werfen oder aus den Fahrzeugen hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. den Zugang zu Betriebsrichtungen, Durchgängen sowie Ein- und Ausstiegen durch ihren Aufenthalt oder Gepäck erheblich zu erschweren bzw. zu versperren,
 6. in Fahrzeugen zu rauchen – das Rauchverbot gilt auch für elektrische Zigaretten,
 7. Tonwiedergabegeräte oder Rundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer zu benutzen, wenn andere Fahrgäste dadurch belästigt werden,
 8. Fahrzeuge zu betreten, die nicht zur allgemeinen Benutzung freigegeben sind,
 9. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebsrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
 10. in Fahrzeugen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 11. ohne Erlaubnis zu musizieren,
 12. in den Fahrzeugen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
 13. zu betteln,
 14. Abfall bei Verlassen der Fahrzeuge, außer in den dafür vorgesehenen Behältern, zurückzulassen,
 15. auf den Sitzplätzen zu knien, zu stehen oder die Sitzflächen, bspw. mit Schuhen, zu verschmutzen.
- In Zügen bzw. Fahrzeugen mit entsprechenden Kennzeichnungen gilt ein generelles Alkoholkonsumverbot, d.h. Fahrgästen ist es untersagt, alkoholische Getränke zu konsumieren oder in geöffneten, insbesondere nicht wiederverschließbaren Behältnissen mitzuführen. Näheres hierzu regeln die Bestimmungen der einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäß Anlage 1.
- 3.3 Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestationen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Bestehen an den Haltestationen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen.
- Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür zur Abfahrt, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen. Das Blockieren zulaufender Türen ist verboten.
- 3.4 Verletzt ein Fahrgast entgegen der Anordnung des Betriebs- oder Kontrollpersonals die ihm obliegenden Pflichten nach Teil II Ziffer 3.1 bis 3.3, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Im Fall einer Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder der Sicherheit von Personen bedarf es keiner vorherigen Anordnung. Ein Anspruch auf die Erstattung des Fahrpreises besteht im Fall des Ausschlusses nicht.
- 3.5 Bei Verstoß gegen das Rauchverbot wird eine Vertragsstrafe von 60,00€ und in Zügen bzw. Fahrzeugen mit entsprechender Kennzeichnung gemäß Teil II Ziffer 3.2 wird bei einem Verstoß gegen das Alkoholkonsumverbot eine Vertragsstrafe von 40,00€ erhoben. Bei Verunreinigung von Fahrzeugen werden die vom Verkehrsunternehmen nachgewiesenen Reinigungskosten erhoben, mindestens jedoch 40,00€; weitergehende Ansprüche bleiben davon unberührt. Dem Fahrgast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass keine oder geringere Reinigungskosten entstanden sind.
- 3.6 Beschwerden sind direkt an das Betriebs- oder Kontrollpersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Personal des Verkehrsunternehmens erledigt werden können, sind diese möglichst unter der Angabe von Datum, Uhrzeit und Zugnummer an die dafür zuständige Stelle des jeweiligen Verkehrsunternehmens zu richten. Auf Ansprüche bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnissen sind die Regelungen gemäß Teil II Ziffer 12 anzuwenden.
- 3.7 Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherheitseinrichtungen betätigt oder Fahrzeuge oder deren Einrichtung absichtlich beschädigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 200,00€ zu zahlen. Außerdem sind die Personalien anhand eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises anzugeben. Dem Fahrgast bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 3.8 Wenn durch Verschulden des Fahrgastes oder durch die von ihm mitgeführten Sachen oder Tiere Schäden verursacht werden oder der laufende Betrieb beeinträchtigt wird, haftet der Fahrgast bzw. der das Tier oder die Sache mitführende Fahrgast für den entstandenen Schaden. Die verursachten Kosten sind vom Fahrgast zu ersetzen.



4. Zuweisen von Wagen und Plätzen

- 4.1 Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 4.2 Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht mit Ausnahme von Teil II Ziffer 4.3 nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Fahrgäste, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.
- 4.3 Bei einigen Eisenbahnverkehrsunternehmen ist die Reservierung von Sitzplätzen möglich. Nähere Informationen hierzu erteilen die jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäß Anlage 1.

5. Erhöhtes Beförderungsentgelt

- 5.1 Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts verpflichtet, wenn er
 1. für sich oder für von ihm mitgebrachte Tiere gemäß Teil II Ziffer 9.3 oder ein Fahrrad gemäß Teil III Ziffer 5.3 keine gültige Fahrkarte beschafft hat,
 2. sich eine gültige Fahrkarte beschafft hat, diese jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. sich eine gültige Fahrkarte erst nach Fahrtantritt als Handy- oder Online-Ticket beschafft,
 4. die Fahrkarte auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt,
 5. angibt, gemäß dem Niedersachsentarif von einem anderen hierzu berechtigten Fahrgast mitgenommen zu werden und der andere Fahrgast entweder diese Angabe nicht bestätigt oder der Fahrgast zur Mitnahme dieses Fahrgastes nicht berechtigt ist,
 6. keine Teilnehmerkarte bei Gruppenfahrkarten ab 21 Personen gemäß Teil III Ziffer 3.2.4 vorweisen kann,
 7. angibt, am Fahrkartenautomaten mangels passenden Bargelds keine Fahrkarte bekommen zu haben,
 8. sich eine Fahrkarte mit BahnCard-Rabatt beschafft hat, die gültige BahnCard jedoch bei der Fahrkartenprüfung nicht vorzeigen kann.

Zu diesem Zweck wird ihm eine Fahrpreisnacherhebung ausgestellt. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt davon unberührt.
- 5.2 Kann im Zug nicht festgestellt werden, ob der Erwerb der Fahrkarte vor Fahrtantritt aus Gründen nicht möglich war, die durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen zu vertreten sind, ist das befördernde Verkehrsunternehmen berechtigt, zunächst eine Fahrpreisnacherhebung auszustellen.
- 5.3 Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt das Doppelte des Normalpreises für die vom Fahrgast zurückgelegte Strecke, mindestens aber 60,00 €. Das erhöhte Beförderungsentgelt kann nach der ganzen vom Zug zurückgelegten Strecke berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht glaubhaft machen kann. Die Zahlungsaufforderung oder die Quittung über die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts ist keine Fahrkarte für die Weiterfahrt mit Verkehrsmitteln eines anderen Verkehrsunternehmens. Die Zahlungsaufforderung berechtigt ferner nicht zur Weiterfahrt mit einem anderen Verkehrsmittel des Verkehrsunternehmens, in dem die Quittung ausgestellt wurde.
Für die Weiterfahrt kann das befördernde Verkehrsunternehmen ab dem Ort der Fahrkartenkontrolle den Normalpreis für den bis zum Zielbahnhof des Fahrgastes verbleibenden Streckenabschnitt erheben. Das Verkehrsunternehmen ist dabei zur Berechnung eines Serviceentgelts für den Fahrkartenverkauf im Zug berechtigt. Der Fahrpreis entspricht der Summe des Normalpreises nach Berücksichtigung des etwaigen BahnCard-Rabatts und eines Serviceentgelts in Höhe von 10 % auf diesen Normalpreis, jedoch mindestens 2,00 € und höchstens 10,00 € (gilt nur für erixx GmbH, metronom Eisenbahngesellschaft mbH und DB Regio AG).
- 5.4 Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so kommt der Fahrgast spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb des vom befördernden Verkehrsunternehmens festgesetzten Zeitraums zahlt oder einer Zahlungsaufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Folge leistet. Nach Ablauf dieser Frist ist das Verkehrsunternehmen berechtigt, für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt zu erheben. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben davon unberührt.
- 5.5 Im Fall von Teil II Ziffer 5.1 Nr. 2 ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt auf 7,00 €, wenn der Fahrgast – abweichend von § 12 Abs. 3 EVO – innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweisen kann, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen personenbezogenen Fahrkarte war. Im Fall von Teil II Ziffer 5.1 Nr. 8 ermäßigt sich das

erhöhte Beförderungsentgelt auf 7,00€, wenn der Fahrgast – abweichend von § 12 Abs. 3 EVO – innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweisen kann, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen BahnCard war. Sollte ein erhöhtes Beförderungsentgelt von der metronom Eisenbahngesellschaft mbH mit einem 2D-Barcode ausgestellt werden, kann die Ermäßigung auch innerhalb von 14 Tagen im Zug der metronom Eisenbahngesellschaft mbH vorgenommen werden.

- 5.6 Im Fall einer Meldung des Fahrgastes nach Teil III Ziffer 1.1.2 hat der Fahrgast nur den Normalpreis unter Berücksichtigung etwaiger im Zug erhältlicher Ermäßigungen zu zahlen.

6. Erstattung, Umtausch, Kündigung

- 6.1 Umtausch oder Erstattung erfolgen gegenüber dem Inhaber der Fahrkarte und nur bei einer Verkaufsstelle oder der Verwaltung des Unternehmens, bei dem die Fahrkarte erworben wurde. Für Online-Fahrkarten gelten die in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des ausgebenden Unternehmens gem. Teil III Abs. 1.1.3 aufgeführten Regelungen. Bei Fahrkarten, die bargeldlos bezahlt wurden, ist das Unternehmen berechtigt, eine Rückzahlung als Gutschrift auf das ursprünglich zur Zahlung verwendete Konto vorzunehmen.
- 6.2 Die Erstattung erfolgt nur gegen Rückgabe der Fahrkarte. Die Nichtbenutzung oder eine nur teilweise Benutzung der Fahrkarte ist glaubhaft zu machen. Wenn der Fahrgast auf die Weiterfahrt wegen Zugverspätung verzichtet hat, kann zur Glaubhaftmachung und Prüfung des möglichen Erstattungsanspruchs eine entsprechende Bescheinigung des befördernden Verkehrsunternehmens erforderlich sein.
- 6.3 Das Verkehrsunternehmen kann in besonderen Härtefällen aus Gründen der Billigkeit den Umtausch oder die Erstattung auch dann zulassen, wenn die vorgenannten Voraussetzungen nicht gegeben sind.
- 6.4 Detaillierte Regelungen zu Umtausch und Erstattung von Fahrkarten finden sich in Teil III Ziffer 3, Teil III Ziffer 4 und Teil III Ziffer 5.

7. Zahlungsmittel

- 7.1 Das Verkehrsunternehmen kann grundsätzlich verlangen, dass das Beförderungsentgelt in bar bereitgehalten wird. Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht. Das Betriebs- und Kontrollpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über 50,00 € (bei der NordWestBahn GmbH: 20,00 €) zu wechseln, erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen, Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Wert von mehr als 10 Cent oder mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen. 200-€- und 500-€-Scheine werden vom Betriebs- oder Kontrollpersonal nicht angenommen.
- 7.2 Im Fall der Bezahlung von Fahrkarten mit Bargeld kann das Verkehrsunternehmen dem Fahrgast, sofern zur Bezahlung von Fahrkarten hingeebene Geldbeträge nicht gewechselt werden können, statt des Restgelds schuldbefreiend einen auf drei Jahre befristeten Überzahlungsgutschein ausstellen. Ziffer 7.1, Sätze 2 und 3 bleiben hiervon unberührt. Es ist Sache des Fahrgastes, den Überzahlungsgutschein gegen Bargeld bei der Verwaltung des ausgebenden Verkehrsunternehmens (nicht bei DB Regio AG) oder einer Verkaufsstelle für Fahrkarten des ausgebenden Verkehrsunternehmens einzutauschen. Bei der metronom Eisenbahngesellschaft mbH können Überzahlungsgutscheine auch an einem Fahrkartenautomaten eingelöst werden, wenn der Preis der Fahrkarte gleich- oder höherwertiger als der Gutscheinwert ist. Ist der Fahrgast mit diesen Regelungen nicht einverstanden, kann von ihm die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach Teil II Ziffer 5 verlangt werden.
- 7.3 Beanstandungen des Bargelds oder des vom Betriebs- und Kontrollpersonal ausgestellten Überzahlungsgutscheins müssen sofort vorgebracht werden.
- 7.4 An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen. Für die Beanstandung von Wechselgeld aus Automaten gelten die an den einzelnen Automaten angegebenen Hinweise.
- 7.5 An bestimmten Verkaufsstellen und Verkaufsgeräten sowie beim Kauf von Online-Fahrkarten ist auch die bargeldlose Zahlung zulässig (z.B. PayPal, Geldkarte, electronic cash mit PIN, Kreditkarte oder SEPA-Lastschrift). Ein Anspruch auf bargeldlose Zahlung besteht nicht.



8. Beförderung von Sachen

- 8.1 Gegenstände (Handgepäck/Traglasten), die der Fahrgast ohne fremde Hilfe mit sich führen kann, werden bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten unentgeltlich befördert, soweit dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet, der Wagen nicht beschädigt und andere Personen nicht gestört oder verletzt werden können. Das Belegen von Sitzplätzen durch Gepäck ist nicht gestattet.
- 8.2 Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende, giftige, entzündend wirkende und ansteckungsgefährliche oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Personen verletzt oder verschmutzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen,
 4. Schusswaffen, es sei denn, diese werden von Vollzugsbeamten der Bundes- oder Landespolizei befördert, die zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind und dies auf Verlangen nachweisen können,
 5. Mopeds oder Mofas,
 6. Stoffe, deren Beförderung aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften verboten ist.
- 8.3 Besteht der begründete Verdacht, dass der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führt, so ist er verpflichtet, dem Verkehrsunternehmen unverzüglich die Begutachtung des betreffenden Gegenstandes oder Stoffes zu gestatten und gegebenenfalls dessen Unbedenklichkeit nachzuweisen. Fahrgäste, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen oder erkennbar ausgeschlossene Gegenstände oder Stoffe mit sich führen, können von der Beförderung oder Weiterbeförderung ohne Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen werden.
- 8.4 Die Mitnahme von Kinderwagen und Rollstühlen ist im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität möglich. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebs- und Kontrollpersonal. Das Betriebs- und Kontrollpersonal weist Fahrgäste mit Kinderwagen und Fahrgäste mit Rollstühlen nach Möglichkeit nicht zurück.
- 8.5 Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen nur an den eigens hierfür gekennzeichneten Stellen in den speziellen Koffer-/Gepäckbereichen unterzubringen. Dem Fahrgast steht für leicht tragbare Gegenstände der Raum über und unter seinem Sitzplatz zur Verfügung. Generell sind wegen der Unterbringung die Anforderungen des Betriebs- und Kontrollpersonals uneingeschränkt zu befolgen.
- 8.6 Das Betriebs- und Kontrollpersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Ein Anspruch auf die Beförderung von Sachen besteht nicht.
- 8.7 Der Fahrgast ist für die Sicherung und die Beaufsichtigung seiner mitgeführten Sachen verantwortlich. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsvorschriften.

9. Beförderung von Tieren

- 9.1 Auf die Beförderung von Tieren sind Teil II Ziffern 8.1, 8.5 und 8.6 entsprechend anzuwenden.
- 9.2 Lebende Haustiere, die klein sind (bis zur Größe einer Hauskatze) und in verschlossenen Behältnissen in Handgepäckgröße transportiert werden können, dürfen mitgenommen werden, soweit eine Beeinträchtigung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist. Die Beförderung dieser Tiere erfolgt unentgeltlich.
- 9.3 Darüber hinaus können Hunde, die in Behältnissen gemäß Teil II Ziffer 9.2 nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind. Diese Hunde werden zum Fahrpreis für Kinder nach Teil III Ziffer 2.2.3 befördert (ausgenommen: Erwerb von Gruppenfahrkarten). Ein BahnCard-Rabatt ist ausgeschlossen. Bei der Nutzung des Niedersachsen-Tickets gelten die Regelungen gemäß Teil III Ziffer 5.1.1 und 5.1.5.
- 9.4 Hunde, von denen trotz Maulkorb und Leinenführung eine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung des Betriebs oder für Personen ausgeht, können von der Beförderung ausgeschlossen werden. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt des Fahrgastes, der den Hund mitführt, gemeinsam mit dem Hund bzw. der rechtmäßige Verweis des den Hund mitführenden Fahrgastes aus dem Fahrzeug, gemeinsam mit dem Hund begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz und keinen Anspruch auf die Erstattung des entrichteten Beförderungsentgelts gemäß Teil II Ziffer 6. Es gilt § 8 Absatz 2 EVO. Im Übrigen gelten hierzu die erlassenen Verordnungen des Landes Niedersachsen. Verkehrt ein Fahrzeug zwischen zwei Bundesländern, gelten bis zur letzten planmäßigen Haltestation des zu verlassenden Bundeslandes dessen Regelungen.
- 9.5 Blindenführ- und Begleithunde im Sinne von § 145 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX sind vom Maulkorbzwang ausgenommen. Blindenführhunde dürfen unentgeltlich mitgenommen werden, sofern im Schwerbehindertenausweis

des Fahrgastes das Merkzeichen „B“ oder „Bl“ eingetragen ist. Das Gleiche gilt für einen Hund, den ein schwerbehinderter Fahrgast mitführt, in dessen Schwerbehindertenausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist (Merkzeichen „B“).

- 9.6 Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen, auch nicht nach dem Auflegen einer Unterlage, untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach Teil II Ziffer 3.5 erhoben.
- 9.7 Alle weiteren Tiere sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen.

10. Beförderung von Fahrrädern, elektrisch betriebenen Tretrollern und Transportwagen

- 10.1 Die Mitnahme von Fahrrädern, konventionellen bzw. elektrisch betriebenen Tretrollern sowie Transportwagen ist im Rahmen der vorhandenen Platzkapazität und nur in den entsprechend gekennzeichneten Wagen bzw. Bereichen möglich. Die Beförderung kann bei Platzmangel abgelehnt werden, insbesondere dann, wenn der für die Fahrradmitnahme vorgesehene Platz für die Beförderung von Fahrgästen, im Speziellen von Kindern in Kinderwagen und Rollstuhlfahrern, benötigt wird. Die Beförderung kann ebenfalls bei Ersatzverkehr mit Bussen abgelehnt werden. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber das Betriebs- und Kontrollpersonal. Den Anordnungen des Betriebs- oder Kontrollpersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

Anmeldung bei der NordWestBahn GmbH: Für Fahrradgruppen ab fünf Personen wird eine vorherige Anmeldung (spätestens ein Tag vor Reiseantritt) empfohlen. Hierdurch erwerben die Reisenden keinen Anspruch auf einen festen Sitz- oder Fahrradstellplatz.

Fahrradmitnahme S-Bahn Hamburg: Die Mitnahme von Fahrrädern in den Fahrzeugen der S-Bahn Hamburg ist zulässig:

- montags bis freitags, jeweils bis 6.00 Uhr, zwischen 9.00 Uhr und 16.00 Uhr und zwischen 18.00 Uhr und Betriebsschluss,
- sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24. und 31. Dezember jeweils ganztägig bis Betriebsschluss,
- während der Hamburger Sommerferien ohne zeitliche Einschränkung.

Außerhalb der freigegebenen Zeiten dürfen weder Fahrten mit Fahrrädern begonnen noch bereits begonnene Fahrten zu Ende geführt werden. Gleiches gilt für den Aufenthalt mit Fahrrädern in einem abgegrenzten Bahngelände.

Mitnahme von Fahrrädern in IC-/EC-Zügen zwischen Bremen Hbf und Norddeich Mole:

Für die Fahrradmitnahme in IC-/EC-Zügen der Deutschen Bahn AG besteht Reservierungspflicht für die Stellplätze gemäß den Regelungen der Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG.

- 10.2 Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen, auch wenn er mehrere Fahrradtageskarten gem. Teil III Abs. 5.3 löst. Die Mitnahme ist auf zweirädrige, ein- oder zweiseitige (Tandem), nicht- oder elektrohilfsmotorisierte Fahrräder sowie zusammengeklappte Fahrradanhänger beschränkt. Für die Mitnahme eines Tretrollers, der die Größe eines Fahrrads erreicht (bspw. Nordic Scooter), gelten alle Bedingungen der Fahrradmitnahme. Kleinere Tretroller (bspw. konventionelle oder elektrisch betriebene Tretroller) werden bei vorhandenen Platzkapazitäten kostenfrei befördert. Die Mitnahme von versicherungspflichtigen, elektrohilfsmotorisierten Fahrrädern ist ausgeschlossen.
- 10.3 Der Fahrgast hat durch den Erwerb von Fahrradtageskarten vor Fahrtantritt das für die Beförderung von Fahrrädern festgesetzte Beförderungsentgelt gemäß Teil III Ziffer 5.3.4 zu zahlen. Die Mitnahme eines Kinderfahrrades, das von einer Person unter 6 Jahre mitgeführt wird, ist kostenfrei.
- 10.4 Der Fahrgast ist für die Sicherung und die Beaufsichtigung seines Fahrrads verantwortlich.
- 10.5 Zusammengeklappte Fahrräder, die verpackt oder unverpackt sind und in den für Reisegepäck vorgesehenen Bereichen verstaut werden können, gelten tariflich als Traglast und werden kostenlos befördert. Bei Ersatzverkehr mit Bussen kann die Beförderung aus Platz- und Sicherheitsgründen abgelehnt werden.
- 10.6 Gepäck kann auf eigenes Risiko des Fahrgastes am Fahrrad bleiben. Bei beengten Platzverhältnissen kann jedoch das Zugbegleitpersonal die Abnahme des Gepäcks verlangen.
- 10.7 Fahrradanhänger, die als Kinderwagen dienen, werden kostenlos befördert und unterliegen bei der Mitnahme den Bestimmungen zum Transport von Kinderwagen. Sonstige Fahrradanhänger und Transportwagen wie bspw. Bollerwagen werden ausschließlich bei vorhandenen Platzkapazitäten ebenfalls kostenfrei befördert. Über die Mitnahme entscheidet das Betriebs- und Kontrollpersonal.
- 10.8 Konventionelle oder elektrisch betriebene Tretroller, die kleiner als ein Fahrrad sind, werden im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten kostenfrei befördert. Eine Unterbringung muss in den für den Fahrrad- bzw. in den für den Gepäcktransport vorgesehenen Bereichen erfolgen.



11. Fundsachen

- 11.1 Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebs- oder Kontrollpersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Verkehrsunternehmens (siehe Anlage 1) zurückgegeben. Es kann die Zahlung eines Bearbeitungsentgelts für die Aufbewahrung oder den Versand der Fundsache erhoben werden. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebs- oder Kontrollpersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Fundsache schriftlich zu bestätigen.
- 11.2 Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Fall seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.
- 11.3 Für Fundsachen wird keine Haftung übernommen; gesetzliche Haftpflichtansprüche bleiben hiervon unberührt.
- 11.4 Fundsachen, von denen unter Umständen eine Gefährdung für die Sicherheit ausgeht, können entsprechend kontrolliert bzw. den zuständigen Stellen übergeben werden. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung nicht zumutbar ist (z.B. leicht verderbliche Sachen), kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.

12. Ansprüche bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnissen

Die Ansprüche der Fahrgäste bei Ausfall, Verspätung und Anschlussversäumnissen bestimmen sich nach Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 vom 23.10.2007 („Fahrgastrechte-Verordnung“) sowie § 17 der Eisenbahn-Verkehrsordnung.

Näheres zum Niedersachsen-Ticket regelt Teil III Ziffer 5.1.8.

Entschädigungen werden nur vorgenommen, sofern der Entschädigungsbetrag mindestens 4,00 € beträgt. Fahrgäste mit einer Zeitkarte haben Anspruch auf Entschädigung, wenn sie während der Geltungsdauer ihrer Zeitkarte in mindestens drei Fällen mit einer Verspätung von mindestens 60 Minuten am Zielort eingetroffen sind. Vorbehaltlich Satz 2 wird auf Antrag des Fahrgastes eine Entschädigung gewährt, die je Verspätungsfall

- a) 1,50 € bei Fahrkarten für die 2. Wagenklasse
 - b) 2,25 € bei Fahrkarten für die 1. Wagenklasse
- und maximal 25 % des gezahlten Zeitkartenpreises beträgt.

Für im Niedersachsentarif ausgestellte Fahrkarten ist eine Geltendmachung von Ansprüchen aus den gesetzlich geregelten Fahrgastrechten an das verspätungsverursachende Verkehrsunternehmen oder an das Servicecenter Fahrgastrechte, 60647 Frankfurt am Main, zu richten. Weitergehende Auskünfte zu (Teil-)Erstattungen für Fahrkarten des Niedersachsentarifs sowie Auskünfte dazu, wie und in welcher Form Anträge einzureichen sind, erteilt auf Nachfrage jedes Verkehrsunternehmen im Niedersachsentarif (Übersicht siehe Anlage 1). Weitere Informationen stehen auch unter www.fahrgastrechte.info zur Verfügung. Zur Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit einem Beförderungsvertrag mit Verkehrsmitteln im Bereich des Niedersachsentarifs hat sich der Fahrgast mit dem jeweils befördernden Verkehrsunternehmen gemäß Anlage 1 in Verbindung zu setzen. Die Niedersachsentarif GmbH ist als zentraler Service- und Marketingdienstleister dieser Verkehrsunternehmen selbst nicht Mitglied einer anerkannten Schlichtungsstelle.

13. Andere Haftungsgründe

Aus anderen Rechtsgründen haftet der Beförderer dem Fahrgast grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) und der Herbeiführung von Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch bei leichter Fahrlässigkeit. Im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Ersatzpflicht jedoch auf den typischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Außer in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung für Sachschäden gegenüber dem Fahrgast auf einen Höchstbetrag von 1.000,00 € beschränkt. Die Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes (HPRG) bleiben im Übrigen unberührt.

14. Verjährung

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren grundsätzlich nach zwei Jahren, sofern gesetzlich keine längere Verjährungsfrist vorgegeben ist. Der Fristbeginn ist der Tag der Entstehung des Anspruchs. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften. Bei Ansprüchen aus Fahrgastrechten gilt eine Verjährungsfrist gemäß den Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007.

15. Datenschutz/Datenerhebung

- 15.1 Personenbezogene Daten werden unter Berücksichtigung der Vorgaben der aktuell anwendbaren Datenschutzgesetze ausschließlich zweckgebunden erhoben, verarbeitet und genutzt. Personenbezogene Daten werden danach insbesondere für Zwecke des Beförderungsvertrags mit dem Fahrgast erhoben, verarbeitet und genutzt. Dies schließt bei Abonnementverträgen die Speicherung und Verwaltung der erforderlichen Abonnementdaten wie bspw. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Vertragsart, Geltungsbereich, Vertragsdauer, Abrechnungsdaten ein. Außerdem können personenbezogene Daten der Fahrgäste für die Durchführung von Fahrkartenkontrollen der Verkehrsunternehmen verwendet und an diese in dem erforderlichen Umfang weitergeleitet werden. Darüber hinaus können im Rahmen der Fahrkartenkontrollen insbesondere für einen Fall nach Teil II Ziffer 5 personenbezogene Daten der Fahrgäste erhoben und verwendet werden. Zur Information über Angebote und/oder für Markt- und Meinungsforschungszwecke werden die personenbezogenen Daten der Fahrgäste nur genutzt und übermittelt, sofern der Fahrgast hierzu sein ausdrückliches Einverständnis erklärt hat. Informationen zu Art und Umfang der Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten erteilen die erhebenden und verwendenden Unternehmen wie bspw. die Abo Vertriebsdienstleister, die Anbieter von Online- und Handy-Tickets oder die Eisenbahnverkehrsunternehmen.
- 15.2 Überdies gelten die allgemeinen Datenschutzgrundsätze und Erklärungen des befördernden/datenerhebenden Unternehmens.
- 15.3 Zum Schutz vor Angriffen auf Leben und Gesundheit der Fahrgäste und des Betriebs- und Kontrollpersonals sowie zur Abwendung von Sachbeschädigungen jeglicher Art in und an Verkehrsmitteln behalten sich die Verkehrsunternehmen vor, die Fahrgasträume mit Videogeräten zu überwachen. Dabei werden die Verkehrsunternehmen den gesetzlichen Obliegenheiten einer Videoüberwachung nachkommen und die Fahrgäste in geeigneter Form auf die Videoüberwachung hinweisen.

16. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Beförderungsbedingungen ergeben, ist der Sitz des vertragsschließenden Unternehmens, wenn der Fahrgast keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.



III Beförderungsentgelte und Fahrkarten

1. Allgemeine Informationen zu Fahrkarten im Niedersachsentarif

1.1 Information und Erwerb von Fahrkarten

1.1.1 Neben den stationären personalbedienten Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen (Reisezentren, Reisebüros mit Lizenz, Agenturen, sonstige Verkaufsstellen) können notwendige Informationen im Zusammenhang mit der Durchführung einer Reise auch über www.niedersachsentarif.de oder an den Fahrkartenautomaten der Eisenbahnverkehrsunternehmen eingeholt werden.

1.1.2 Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur mit hierfür gültigen Fahrkarten betreten. Die Fahrkarte ist vor Fahrtantritt zu erwerben. Dies gilt auch für den Erwerb von Handy- und Online-Tickets. Ein Notverkauf mit einem eingeschränkten Sortiment des Niedersachsentarifs ist im Zug möglich, wenn ein Fahrgast vor einer Fahrkartenprüfung dem Verkaufspersonal unaufgefordert und unverzüglich nach Fahrtantritt, spätestens bei Erreichen der nächsten Haltestation meldet, dass bei Reiseantritt weder eine Fahrkartenausgabe geöffnet noch ein zur Annahme von Bargeld geeigneter Fahrkartenautomat (sofern vorhanden: Angabe der Nummer des Fahrkartenautomaten und Zeitpunkt erforderlich) betriebsbereit war. Wagen und Wagenteile eines Zuges, in denen die Möglichkeit eines Fahrkartenerwerbs nicht besteht und in denen sich kein Begleitpersonal aufhält, dürfen ausschließlich von Fahrgästen mit gültigen Fahrkarten benutzt werden. Dies gilt nur, sofern der Zug aus mehreren Traktionen, d.h. aus zusammengeschlossenen Triebwagen besteht und sich in einem anderen Triebwagen Begleitpersonal befindet.

Ungeachtet vorstehender Regelung erfolgt ein Verkauf eines Niedersachsen-Tickets im Zug gemäß Teil III Ziffer 5.1.6 Satz 2, wenn sich die Einschränkung der Vertriebsinfrastruktur auf alle Fahrkartenautomaten an der Zugangsstelle begrenzt.

Ein Verkauf im Zug ist ausschließlich für eine Fahrkarte „Übergang 2. in 1. KL.“ gemäß Teil III Ziffer 1.4 möglich.

Ist der Fahrgast beim Betreten eines Fahrzeugs, in dem an mobilen Fahrkartenautomaten Fahrkarten erworben werden können, nicht im Besitz einer für diese Fahrt gültigen Fahrkarte, hat er diese unverzüglich und unaufgefordert zu lösen.

1.1.3 Der Verkauf von Fahrkarten erfolgt durch die von den Eisenbahnverkehrsunternehmen eingerichteten Verkaufsstellen, an Fahrkartenautomaten sowie bei Zeitkarten auch bei Abo-Centern. Darüber hinaus können Fahrkarten auch online zum Selbstaussdruck oder als Handy-Ticket erworben werden. Die Bestimmungen zum Erwerb und zur Nutzung sowie das Verfahren zu Umtausch und Erstattung dieser Fahrkarten sind jeweils in den AGB des verkaufenden Unternehmens geregelt. Online- und Handy-Tickets im Niedersachsentarif werden über die VBN GmbH und die DB Vertrieb GmbH ausgegeben. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der VBN GmbH zum online Vertrieb von Fahrkarten sind in der jeweils aktuellen Form unter <https://www.vbn.de/tickets/handyticket.html> abrufbar.

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der DB Vertrieb GmbH zum online Vertrieb von Fahrkarten sind in der jeweils aktuellsten Form unter www.bahn.de/p/view/home/agb/agb.shtml abrufbar. Die Ausgabe bestimmter Fahrkarten kann auf bestimmte Vertriebswege beschränkt sein.

1.1.4 Fahrkarten können frühestens 92 Tage vor dem ersten Geltungstag erworben werden. In Ausnahmefällen, z.B. bei einem Fahrplanwechsel oder einer Preismaßnahme, kann die Vorverkaufsfrist verkürzt werden.

1.1.5 Eine Fahrkarte kann für bis zu fünf Personen ausgestellt werden. Gruppenfahrkarten werden erst ab sechs Personen ausgestellt.

1.1.6 Für Rund-, Kreuz- und Querfahrten sowie Fahrten in entgegengesetzter Fahrtrichtung ist der Erwerb mehrerer Fahrkarten erforderlich (Ausnahme: Erwerb einer relationslosen Fahrkarte, z.B. Niedersachsen-Ticket). Bei alternativen Reiserouten zum gewünschten Zielort werden dem Fahrgast diese im Niedersachsentarif zur Auswahl vorgeschlagen. Auf der Fahrkarte ist der gewählte „Überweg“, d.h. ein „via-Weg“, ausgewiesen. Der angegebene Überweg ist für die so gewählte Fahrt einzuhalten.

1.1.7 Bei Fahrkarten für die Hin- und Rückfahrt muss der Abgangsbahnhof der Rückfahrt dem Zielbahnhof der Hinfahrt entsprechen. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen in Richtung des Fahrtziels sind im Rahmen der zeitlichen Geltungsdauer möglich.

1.1.8 Der Fahrgast hat beim Empfang der Fahrkarte zu prüfen, ob diese gemäß seinen Angaben ausgestellt wurde.

1.1.9 Der Fahrgast ist verpflichtet, dem Betriebs- und Kontrollpersonal auf Verlangen die Fahrkarte sowie ggf. Berechtigungsnachweise wie BahnCards etc. unverzüglich vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhandigen. Fahrkarten sind nach Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des Bahnsteigs einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren.

- 1.1.10 Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Ziffern 1.1.2 bis 1.1.3 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach Teil II Ziffer 5 bleibt davon unberührt.

1.2 Geltungsdauer

- 1.2.1 Die Geltungsdauer einer Fahrkarte ergibt sich grundsätzlich aus dieser selbst. Die Geltungsdauer einer Fahrkarte endet um 3.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages bzw. reicht bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtzug gekennzeichneten Fahrt, soweit sich keine abweichende Geltungsdauer aus den besonderen Bestimmungen des Niedersachsentarifs zu einzelnen Fahrkarten ergibt.
- 1.2.2 Für Fahrten vor Beginn oder nach Ende der zeitlichen Geltungsdauer einer Fahrkarte sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten bzw. vom letzten fahrplanmäßigen Halt, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht bzw. verlassen wird.
- 1.2.3 Die Geltungsdauer einer Fahrkarte endet bereits vor Erreichen des letzten Geltungstages, wenn ein zugrundeliegender Abonnementvertrag endet oder besondere persönliche Merkmale entfallen, die zum Bezug der Fahrkarte berechtigten.

1.3 BahnCard-Rabatt

- 1.3.1 Die BahnCard wird als Rabattkarte im Niedersachsentarif anerkannt. Inhaber einer BahnCard 25/BahnCard 50 erhalten für Fahrkarten des Niedersachsentarifs zum Normalpreis gemäß Teil III, Ziffer 2 den durch die Deutsche Bahn AG festgesetzten Rabatt von 25 % bzw. 50 % (vgl. TfV 600/C, BahnCard). Der Anspruch auf den BahnCard-Rabatt besteht nur bei der Vorlage einer gültigen BahnCard bei der Fahrkartenkontrolle. Auf Verlangen ist ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis vorzuzeigen. Im Übrigen gelten die Bedingungen der Deutschen Bahn AG für den Erwerb und die Nutzung von BahnCards.

1.4 Wagenklassen, Übergänge

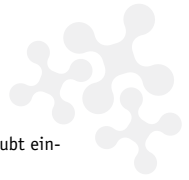
- 1.4.1 Eine Fahrkarte der 1. Wagenklasse gilt auch für die 2. Wagenklasse.
- 1.4.2 Für Inhaber einer Fahrkarte der 2. Wagenklasse ist der Übergang in die 1. Wagenklasse durch Kauf einer Fahrkarte „Übergang 2. in 1. Kl.“ möglich.
- 1.4.3 Fahrkarten für den Übergang sind erhältlich als Einzelfahrkarte
- a) jeweils für Erwachsene oder Kinder
 - b) mit oder ohne BahnCard 1. Klasse.
- Die Preise sind in der Preisliste Niedersachsentarif aufgeführt. Der zu zahlende Aufpreis für den Übergang ergibt sich aus der Differenz des Normalpreises der 2. Klasse zum Normalpreis der 1. Klasse für die zugrunde liegende Relation. Eine BahnCard mit Gültigkeit für die 1. Klasse berechtigt zum jeweiligen Rabatt auch für den Klassenübergang. Der Rabatt einer BahnCard der 2. Klasse entfällt beim Erwerb eines Klassenübergangs.
- 1.4.4 Für Fahrkarten für den Übergang ist grundsätzlich ein Verkauf im Zug möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Fahrkarte, zu der ein Übergang ausgestellt werden soll, bereits vorhanden ist. Es gelten im Übrigen die Bestimmungen aus Teil III Ziffer 1.1.2.
- 1.4.5 Der Übergang ist auch auf Teilstrecken möglich, es sei denn, Start- und Zielbahnhof dieser Teilstrecke liegen innerhalb eines Verkehrsverbunds.
- 1.4.6 Für bestimmte Fahrkartenarten kann der Übergang in die 1. Wagenklasse ausgeschlossen werden.

1.5 Übertragbarkeit

- 1.5.1 Die Fahrkarte ist nur dann übertragbar, wenn sie nicht auf den Namen lautet und die Fahrt – bei Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt die Hinfahrt – noch nicht angetreten ist.
- 1.5.2 Fahrgäste mit auf den Namen lautenden Fahrkarten sind verpflichtet, im Rahmen der Fahrkartenkontrolle auf Aufforderung ihre Identität durch einen gültigen, amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.
- 1.5.3 Online- und Handy-Tickets werden in jedem Fall personalisiert ausgegeben und sind nicht übertragbar.

1.6 Ungültige Fahrkarten

- 1.6.1 Fahrkarten und Berechtigungskarten für Schüler-Zeitkarten gemäß Teil III Ziffer 4.3.3, die entgegen den Vorschriften des Niedersachsentarifs benutzt werden, sind ungültig und können im Ermessen des Kontrollpersonals eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrkarten und Berechtigungskarten für Schüler-Zeitkarten, die
- 1. nicht vorschriftsmäßig oder unleserlich ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort vorschriftsmäßig sowie gut lesbar ausgefüllt werden,



2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,
 3. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 7. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden,
 8. nur in der 2. Wagenklasse gelten und in der 1. Wagenklasse benutzt werden,
 9. nicht mit der erforderlichen Wertmarke versehen sind.
- 1.6.2 Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einem Identifikationsmedium (z.B. bei Online- und Handy-Tickets) oder einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung, das Identifikationsmedium oder der gültige amtliche Lichtbildausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird oder ungültig ist.
- 1.6.3 Für gemäß Teil III Ziffern 1.6.1 und 1.6.2 eingezogene Fahrkarten wird auf Verlangen des Fahrgastes eine schriftliche Bestätigung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverlust oder Verdienstaufälle, sind ausgeschlossen.

1.7 Übersicht Fahrkarten im Kernsortiment des Niedersachsentarifs

Das Kernsortiment wird im gesamten Geltungsbereich des Niedersachsentarifs nach Teil I Ziffer 2.1 angeboten. Es umfasst folgende Fahrkarten:

a) Relationsbezogene Fahrkarten mit einer Geltungsdauer von einem Tag

1. Einzelfahrkarten sowie Hin- und Rückfahrkarten
 - a) mit oder ohne BahnCard-Rabatt (25%/50% auf den Normalpreis)
 - b) für Erwachsene oder Kinder
 - c) für die 1. oder 2. Wagenklasse,
2. Gruppenfahrkarten für die 2. Wagenklasse für Erwachsene und/oder Kinder.

b) Relationsbezogene Zeitkarten

Zeitkarten sind Fahrkarten, die es dem berechtigten Inhaber während eines festgelegten Zeitraumes erlauben, auf der jeweils einbezogenen Relation unbeschränkt häufig zu fahren. Dies sind im Einzelnen:

3. Wochenkarten
 - a) persönlich oder übertragbar
 - b) für die 1. oder 2. Wagenklasse,
 4. Monatskarten
 - a) persönlich oder übertragbar
 - b) für die 1. oder 2. Wagenklasse,
 5. Monatskarten im Abonnement (Abo)
 - a) persönlich oder übertragbar
 - b) für die 1. oder 2. Wagenklasse,
 6. persönliche Wochenkarten für Schüler für die 2. Wagenklasse,
 7. persönliche Monatskarten für Schüler für die 2. Wagenklasse,
 8. persönliche Monatskarten für Schüler im Abonnement (Abo) für die 2. Wagenklasse.
- Schüler-Zeitkarten werden nur für Fahrten von und zur Ausbildungsstätte ausgegeben. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

c) Relationslose Fahrkarten

9. Niedersachsen-Ticket für die 2. Wagenklasse (für eine bis fünf Personen),
 10. Fahrradtageskarte.
- Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

d) Sonderangebote

Fahrkartenangebote, die über das Kernsortiment des Niedersachsentarifs hinaus in einem begrenzten Zeitraum, zu speziellen Anlässen, bei einzelnen Verkehrsunternehmen oder in einzelnen Regionen (in Kooperation mit externen Partnern) angeboten werden, werden gesondert bekannt gegeben.

2. Fahrpreise

2.1 Normalpreis

- 2.1.1 Der Fahrgast hat für die Beförderung das am ersten Geltungstag der Fahrkarte gültige Beförderungsentgelt – in Abhängigkeit von der gewählten Fahrkartenart und Wagenklasse – gemäß der Preisliste Niedersachsen-tarif zu zahlen (siehe www.niedersachsentarif.de oder die Webseiten der jeweiligen Verkehrsunternehmen).
- 2.1.2 Fahrkarten, die vor Bekanntmachung einer Preisänderung erworben wurden, bleiben von einer solchen Preisänderung unberührt.
- 2.1.3 Die Preisbildung von relationsbezogenen Fahrkarten erfolgt auf der Basis der Tarifentfernung(en) zwischen Start- und Zielbahnhof.
- 2.1.4 Innerhalb von festgelegten Gebieten erfolgt bei relationsbezogenen Fahrkarten gem. Teil III Abs. 3 eine tarifliche Gleichstellung von Abgangs- und/oder Zielbahnhöfen.
Bei relationsbezogenen Zeitkarten gem. Teil III Abs. 4 mit Ausnahme des „Abo-Sofort“ und der B/S-Zeitkarten erfolgt eine tarifliche Gleichstellung von Abgangs- und/oder Zielbahnhöfen in festgelegten Gebieten in Abhängigkeit von der Entfernung (Tarifentfernung) der Relation. Auf der Zeitkarte wird dies durch eine zusätzliche Sammelbezeichnung für die Haltestation gekennzeichnet. Anlage 4 gibt eine Übersicht über Abgangs-/Zielbahnhöfe mit tariflicher Gleichstellung getrennt nach relationsbezogenen Fahrkarten gem. Teil III Abs. 3.1 und relationsbezogenen Zeitkarten gem. Teil III Abs. 4 mit der Ausnahme des „Abo-Sofort“ und der B/S-Zeitkarten.
- 2.1.5 Relationslose Fahrkarten nach Teil III Ziffer 5.1 (Niedersachsen-Ticket) und Teil III Ziffer 5.25.3 (Fahrrad-tageskarte) werden zu entfernungsunabhängigen Pauschalpreisen angeboten.

2.2 Kinder

- 2.2.1 Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson, die im Besitz einer gültigen Fahrkarte oder Fahrtberechtigung sein muss, unentgeltlich befördert.
- 2.2.2 Maximal vier Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahre werden in Begleitung zumindest eines Reisenden unentgeltlich befördert, wenn von diesen relationsbezogene Einzelfahrkarten oder Hin- und Rückfahrkarten erworben wurden. Die Anzahl der kostenfrei reisenden Kinder muss beim Kauf auf der Fahrkarte eingetragen werden, sofern ein Hinweis auf die kostenfreie Kindermitnahme nicht bereits vom Verkaufssystem eingetragen wurde. Beim Notverkauf im Zug gemäß Teil III Ziffer 1.1.2 können kostenfrei reisende Kinder handschriftlich durch das Verkaufspersonal eingetragen werden. Es können maximal vier Kinder im Alter zwischen 6 bis einschließlich 14 Jahre mit einer Fahrkarte kostenfrei mitgenommen werden.
- 2.2.3 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahre ohne eine Begleitung nach Teil III Ziffer 2.2.2 dürfen ermäßigte Einzel-, Hin- und Rück- sowie Gruppenfahrkarten (Fahrkarte Kind) erwerben.
- 2.2.4 Maßgeblich ist das Alter der Kinder am Tag des Fahrtantritts, bei Hin- und Rückfahrt der Tag des Antritts der Hinfahrt.

2.3 Unentgeltliche Beförderung besonderer Personengruppen

- 2.3.1 Die Beförderung von schwerbehinderten Menschen, ihrer Begleitperson, Krankenfahrstühlen und ihres Handgepäcks richtet sich nach den entsprechenden Regelungen im Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung.
Schwerbehinderte Menschen, die nach Maßgabe der §§ 145 ff. SGB IX unentgeltlich befördert werden, haben auf Verlangen des Betriebs- oder Kontrollpersonals den Berechtigungsausweis (grün/orange) und das hierzu gehörende Beiblatt mit Wertmarke im Original vorzuzeigen. Kopien, auch beglaubigte, sind keine Fahrtberechtigungen.
Die unentgeltliche Mitnahme einer Begleitperson und/oder eines Hundes ist möglich, wenn im Ausweis für schwerbehinderte Menschen ein „B“ eingetragen und der Vermerk „Die Notwendigkeit ständiger Begleitung ist nachgewiesen“ bzw. „Die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson ist nachgewiesen“ nicht gelöscht ist. Dieses gilt auch, wenn die schwerbehinderte Person selbst kein Beiblatt mit Wertmarke nutzt, aber eine entsprechend dieser Beförderungsbedingungen gültige Fahrkarte gelöst hat. Auch ist die Mitnahme von Sachen gemäß Teil II Ziffer 8 eines mitgeführten Krankenfahrstuhls – soweit die Beschaffenheit des Verkehrsmittels dies zulässt – und sonstiger orthopädischer Hilfsmittel unentgeltlich.
Enthält der Schwerbehindertenausweis ein „G“ oder „aG“, können Hilfsmittel wie z.B. Dreirad, Liegedreirad, langes Laufrad (>1.200 mm) oder nicht trennbarer Fahrradrollstuhl (Handbike) gegen Vorlage des Schwerbehindertenausweises unentgeltlich mitgeführt werden, sofern in den Zügen ausreichend Platz vorhanden ist.



Die 1. Wagenklasse können unentgeltlich nutzen:

1. Schwerbehinderte Menschen, deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „1. Kl.“ enthält,
2. Begleitpersonen schwerbehinderter Menschen, deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „1. Kl. und B“ enthält.

Schwerbehinderte Menschen ohne diese Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis und deren Begleitpersonen können im Rahmen der unentgeltlichen Beförderung auch gegen Zahlung des tarifmäßigen Aufpreises nicht in die 1. Wagenklasse wechseln.

- 2.3.2 Vollzugsbeamte der Bundes- und Landespolizei in Uniform werden in Fahrzeugen der Eisenbahnverkehrsunternehmen in der 2. Wagenklasse unentgeltlich befördert. Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen. Diensthunde werden unentgeltlich befördert.

3. Relationsbezogene Fahrkarten mit einer Geltungsdauer von einem Tag

Eine Fahrkarte mit einem Start- und Zielbahnhof im Niedersachsentarif wird als „relationsbezogene Fahrkarte“ bezeichnet. Die zur Beförderung auf das Fahrtziel zugelassenen Wege werden auf der Fahrkarte durch die Wegeangabe kenntlich gemacht. Fahrkarten ohne Wegeangabe gelten nur für den direkten Weg.

Sofern dies auf der Fahrkarte angegeben ist, gilt diese auch auf bestimmten Abschnitten zur Nutzung parallel zur Schienenstrecke verlaufender Buslinien bzw. auf Buslinien im Vor- und Nachlauf zu Schienenstrecken. Für die Nutzung von Buslinien gelten im Regelfall die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens oder ggf. eines Tarifverbunds. Sofern auf der Fahrkarte angegeben ist, dass diese auch zur Weiterfahrt am Start- und/oder Zielbahnhof im örtlichen Nahverkehr berechtigt, gelten die Bestimmungen gem. Teil III Abs. 7.1. Vor dem ersten Geltungstag einer Fahrkarte zum Normalpreis wird der gezahlte Fahrpreis gegen Rückgabe der Fahrkarte unentgeltlich erstattet. Ab dem ersten Geltungstag einer Fahrkarte wird, wenn diese nicht oder nur teilweise zur Fahrt benutzt wurde, der Preis bzw. der Unterschiedsbetrag zwischen dem gezahlten Preis und dem Normalpreis für die in der jeweils benutzten Wagenklasse zurückgelegte Strecke unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15,00€ erstattet. Fahrkarten, die als Online- oder Handy-Ticket erworben wurden, sind ab dem ersten Geltungstag von der Erstattung ausgeschlossen.

Eine bereits ausgegebene Fahrkarte wird unentgeltlich vor deren ersten Geltungstag gegen eine andere Fahrkarte gegen Rückzahlung des Minderbetrags bzw. Zahlung des Mehrbetrags umgetauscht. Ab dem ersten Geltungstag ist ein Umtausch nur unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15,00€ möglich. Fahrkarten, die als Online- oder Handy-Ticket erworben wurden, sind ab dem ersten Geltungstag vom Umtausch ausgeschlossen.

Der Umtausch oder die Erstattung einer Fahrkarte kann nur beim ausgebenden Unternehmen erfolgen.

Ausgegebene Fahrkarten des Niedersachsentarifs inkl. der Anschlussmobilität nach Teil III Ziffer 7 werden zu vorgenannten Bedingungen umgetauscht oder erstattet.

Regelungen zum Umtausch bzw. der Erstattung von Online- und Handy-Tickets regeln die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) nach Teil III Abs. 1.1.3 des jeweils ausgebenden Unternehmens.

3.1 Einzel- und Rückfahrkarten

- 3.1.1 Einzelfahrkarten gelten für eine Fahrt entsprechend dem aufgedruckten Reiseweg am angegebenen Geltungstag. Die Geltungsdauer endet um 3.00 Uhr des auf den Geltungstag folgenden Tages bzw. reicht bis zur letzten im Fahrplan als Nachtzug gekennzeichneten Fahrt.
- 3.1.2 Umwege, Rück- und Rundfahrten sind bei Einzelfahrkarten nicht zulässig. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen in Richtung auf das Fahrtziel sind im Rahmen der zeitlichen Geltungsdauer möglich.
- 3.1.3 Rückfahrkarten gelten an dem auf der Fahrkarte zur Hin- sowie zur Rückfahrt jeweils angegebenen Geltungstag, bei fehlender Angabe des Rückfahrtages zur Rückfahrt am Tag der Hinfahrt. Bei Fahrkarten für Hin- und Rückfahrt wird nach Antritt der Rückfahrt die Fahrkarte für die Hinfahrt ungültig. Die Geltungsdauer der jeweiligen Fahrt endet um 3.00 Uhr des auf den Geltungstag der jeweiligen Fahrt folgenden Tages bzw. reicht bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtzug gekennzeichneten Fahrt.
- 3.1.4 Für die Nutzung der 1. Wagenklasse gilt Teil III Ziffer 1.4.
- 3.1.5 Für allein reisende Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahre gemäß Teil III Ziffer 2.2.3 werden Einzelfahrkarten zum ermäßigten Preis als „Fahrkarte Kind“ angeboten.
- 3.1.6 Zum Erwerb von Fahrkarten mit BahnCard-Rabatt ist eine entsprechende gültige BahnCard erforderlich. Für die Inanspruchnahme des Rabatts für Fahrkarten der 1. Wagenklasse ist der Besitz einer gültigen BahnCard 1. Klasse erforderlich. Inhaber einer gültigen BahnCard 25 bzw. einer gültigen BahnCard 50 erhalten auf den Normalpreis von Einzel- und Rückfahrkarten 25% bzw. 50% Rabatt.

3.2 Gruppenfahrkarten

- 3.2.1 Als Gruppe gelten mindestens sechs zahlende gemeinsam reisende Personen.
- 3.2.2 Für Gruppen werden, ausschließlich für die 2. Wagenklasse, auf den Normalpreis ermäßigte Fahrkarten angeboten. Für Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahre ist jeweils ein ermäßigter Fahrpreis auf die Gruppenfahrkarte zu entrichten.
- 3.2.3 Gruppenfahrkarten gelten an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag. Die Geltungsdauer endet um 3.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Tages bzw. reicht bis zur letzten im Fahrplan als Nachtzug gekennzeichneten Fahrt.
- 3.2.4 Gruppenfahrkarten können nicht im Zug erworben werden. An stationären Fahrkartenautomaten sind Gruppenfahrkarten mit einer Teilnehmerzahl von bis zu 20 Personen erhältlich. In den Zügen der NordWestBahn GmbH (NWB) können solche Gruppenfahrkarten auch in den Zügen erworben werden, sofern diese Züge über Fahrkartenautomaten verfügen. Gruppenfahrkarten mit einer Teilnehmerzahl ab 21 Personen werden ausschließlich über die personalbedienten Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen inklusive Teilnehmerkarten ausgegeben.
- 3.2.5 Zu Gruppenfahrkarten können einzelne Teilnehmer hinzugebucht werden.
- 3.2.6 Eine bereits ausgegebene Fahrkarte für Gruppen mit bis zu 20 Teilnehmern wird unentgeltlich vor deren ersten Geltungstag gegen eine andere Fahrkarte gegen Rückzahlung des Minderbetrags bzw. Zahlung des Mehrbetrags umgetauscht oder bei Rückgabe der Fahrkarte vor dem ersten Geltungstag kostenfrei erstattet. Bei einer Teilnehmerzahl ab 21 Personen ist der Umtausch bis sieben Tage vor Fahrtantritt gegen Zahlung eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15,00€ möglich. Eine Erstattung ist bei Rückgabe der Fahrkarte und der Zahlung des Bearbeitungsentgelts in Höhe von 30,00€ ebenfalls bis sieben Tage vor Fahrtantritt möglich. Im Übrigen ist der Umtausch ausgeschlossen.
- 3.2.7 Bei Rücktritt einzelner Teilnehmer können Fahrkarten für bis zu zehn Personen kostenlos erstattet werden, wenn die Gesamtteilnehmerzahl 21 Personen nicht unterschreitet. Im Übrigen ist die Erstattung ausgeschlossen.
- 3.2.8 Gruppenreisen in Fahrzeugen der DB Regio AG von mehr als zwanzig Personen müssen mindestens sieben Tage vor Reiseantritt bei der Gruppendisposition von DB Regio angemeldet werden; eine Reservierungsgebühr fällt hierfür nicht an. Hierdurch erwirbt der Reisende keinen Anspruch auf einen fest reservierten Sitzplatz.

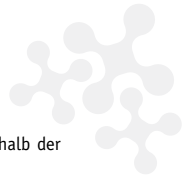
4. Relationsbezogene Zeitkarten

4.1 Wochen- und Monatskarten

- 4.1.1 Wochen- und Monatskarten werden als persönliche oder übertragbare Zeitkarten ausgegeben. Eine Übertragung von übertragbaren Zeitkarten hat unentgeltlich zu erfolgen; eine gewerbsmäßige Überlassung ist untersagt. Eine persönliche Zeitkarte wird erst gültig, wenn sie unauslöschlich durch den Inhaber mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wurde.
- 4.1.2 Persönliche Wochen- und Monatskarten berechtigen den Inhaber zur Beförderung innerhalb der Geltungsdauer auf den in der Fahrkarte angegebenen Strecken.
- 4.1.3 Wochen- und Monatskarten können an jedem beliebigen Tag erworben werden und gelten ab dem aufgedruckten ersten Geltungstag für
 - 1. sieben aufeinander folgende Tage (z.B. von Mittwoch bis Dienstag) bei Wochenkarten,
 - 2. einen Monat (z.B. von 20. bis 19. des Folgemonats) bei Monatskarten.
- 4.1.4 Monatskarten berechtigen zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person beliebigen Alters und bis zu drei eigenen Kindern/Enkelkindern bis einschließlich 14 Jahre an Samstagen bis einschließlich 3.00 Uhr sonntags bzw. bis zur letzten im Fahrplan als Nachtzug gekennzeichneten Fahrt. Die kostenfreie Mitnahme ist in der Wagenklasse zugelassen, in der die zugehörige Monatskarte gültig ist. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgelts anzubieten. Bei Nichtbeachtung wird die Zeitkarte ungültig und eingezogen.
- 4.1.5 Wochen- und Monatskarten gelten bis 12.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktags. Ist dieser letzte Geltungstag ein Samstag, gelten die Fahrkarten bis 12.00 Uhr des nächst folgenden Werktags.

4.2 Monatskarten im Abonnement (Abo) für Jedermann/Abo-Sofort

- 4.2.1 Monatskarten im Abo werden als persönliche oder übertragbare Zeitkarten ausgegeben. Eine Übertragung von übertragbaren Zeitkarten hat unentgeltlich zu erfolgen; eine gewerbsmäßige Überlassung ist untersagt. Die persönliche Monatskarte im Abo wird erst gültig, wenn das Passbild des Inhabers mit dieser bzw. einer Stammkarte (Wertmarkenträger) fest verklebt, d.h. nicht mehr ablösbar, ist.



- 4.2.2 Persönliche Monatskarten im Abo für Jedermann berechtigen den Inhaber zur Beförderung innerhalb der Geltungsdauer auf den in der Fahrkarte angegebenen Strecken.
- 4.2.3 Monatskarten im Abo gelten im aufgedruckten Geltungszeitraum von 0.00 Uhr des ersten Geltungstages bis 12.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktags. Ist dieser letzte Geltungstag ein Samstag, gelten die Fahrkarten bis 12.00 Uhr des nächst folgenden Werktags.
- 4.2.4 Das Entgelt für eine Monatskarte im Abo ist im Voraus zu entrichten.
Für eine Monatskarte im Abo kann das Entgelt als (a) Gesamtbetrag oder als (b) Monatsbetrag für jeden Monat gezahlt werden; die Einmalzahlungen nach (a), die monatlichen Zahlungen nach (b) sowie die Zahlungen für die Folgejahre nach (a) und (b) können u.a. im Wege des Lastschriftverfahrens erfolgen. Die Monatskarte im Abo mit einer Zahlungsweise nach (a) und (b) kann aus einer Stammkarte (Wertmarkenträger) und der jeweiligen Monatswertmarke bestehen.
Eine Monatskarte im Abo kann
1. mit flexiblem Geltungsbeginn oder
 2. mit Geltungsbeginn zum 1. eines Kalendermonats
- in einer personalbedienten Verkaufsstelle eines Eisenbahnverkehrsunternehmens oder einem zuständigen Abo-Center nach positiver Bonitätsprüfung bezogen werden. Die Bestellung einer Monatskarte im Abo nach Teil III Ziffer 4.2.4 Nr. 1 und 2 muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn bei einer personalbedienten Verkaufsstelle oder direkt bei einem Abo-Center unter Verwendung des hierfür vorgesehenen vollständig ausgefüllten Abo-Bestellantrags eingegangen sein. Wird diese Frist unterschritten, kann in einer personalbedienten Verkaufsstelle ein Abonnement („Abo-Sofort“) mit sofortigem bzw. gewünschtem Geltungsbeginn ausgestellt werden. Das „Abo-Sofort“ wird als Karte mit flexiblem Geltungszeitraum ab einem beliebigen ersten Geltungstag ausgegeben.
- 4.2.5 Der Preis des „Abo-Sofort“ entspricht dem Monatsbetrag des jeweiligen Abos. Das „Abo-Sofort“ gilt im aufgedruckten Geltungszeitraum von 0.00 Uhr des ersten Geltungstages bis 12.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktags. Ist dieser letzte Geltungstag ein Samstag, gilt das „Abo-Sofort“ bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags. Im Anschluss an die Geltungsdauer des „Abo-Sofort“ schließt nahtlos das reguläre Abo mit einer 12-monatigen Laufzeit an. In Abhängigkeit vom ausgebenden Unternehmen kann die Rückgabe oder Erstattung des „Abo-Sofort“ ausgeschlossen sein.
- 4.2.6 Eine Monatskarte im Abo gilt ein Jahr (12 Monate) und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht spätestens einen Monat vor Ablauf des Jahres bei dem ausgebenden Unternehmen bzw. beim zuständigen Abo-Center gekündigt wird. Rechtzeitig vor Ablauf der alten Monatskarte im Abo wird die neue Karte mit der jeweiligen Gültigkeit für ein Jahr bzw. die Wertmarken der entsprechenden Monate zugesandt. Änderungen von Namen, Anschrift sowie Bankverbindung des Zeitkarten-Inhabers sind dem Abo-Center unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bei der Berechnung der Jahresfrist nach Satz 1 bleibt die Laufzeit des „Abo-Sofort“ unberücksichtigt.
- 4.2.7 Im Fall von Tarifänderungen wird das Verkehrsunternehmen bzw. das Abo-Center diese dem Zeitkarten-Inhaber rechtzeitig mitteilen. Ist der Zeitkarten-Inhaber mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem Abo-Center für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Tarifänderung kündigen. Macht der Zeitkarten-Inhaber von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem in der Mitteilung genannten Änderungszeitpunkt wirksam. Hierauf wird das Verkehrsunternehmen bzw. das Abo-Center in seiner Mitteilung den Zeitkarten-Inhaber jeweils hinweisen.
- 4.2.8 Eine Monatskarte im Abo berechtigt zur unentgeltlichen Mitnahme von einer Person beliebigen Alters sowie bis zu drei Kindern bis einschließlich 14 Jahre an Samstagen bis einschließlich 3.00 Uhr sonntags bzw. bis zur letzten im Fahrplan als Nachtzug gekennzeichneten Fahrt. Die kostenfreie Mitnahme ist in der Wagenklasse zugelassen, in der die zugehörige Jahreskarte gültig ist. Es ist nicht gestattet, die Mitnahme gegen Zahlung eines Entgeltes anzubieten. Bei Nichtbeachtung wird die Zeitkarte ungültig und eingezogen.
- 4.3 Abo-XL**
- 4.3.1 Monatskarten im Abonnement für Jedermann (Abo) und ein Abo-Sofort (vgl. Teil III Ziffer 4.2) können auch als sogenanntes Abo-XL erworben werden. Das Abo-XL ist aufpreispflichtig. Der Inhaber erwirbt mit dem Abo-XL eine zusätzliche Berechtigung, die unter 4.3.4 näher ausgeführt ist.
- 4.3.2 Der Preis für ein Abo-XL ergibt sich aus der Tarifentfernung der Relation und ist der Preisliste Niedersachsentarif zu entnehmen.
- 4.3.3 Für das Abo-XL gelten die Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs, insbesondere Teil III Ziff. 4.2, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen ergeben.

- 4.3.4 Ein Abo-XL berechtigt den Inhaber an Samstagen, unabhängig von der auf dem Abo angegebenen Relation, zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Geltungsbereich des Niedersachsentarifs gemäß Anlage 2a. Diese Fahrten sind ausschließlich samstags ab 0.00 Uhr bis 3.00 Uhr sonntags bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtzug gekennzeichneten Fahrt möglich.
- 4.3.5 Die Laufzeit eines Abo-XL ist identisch mit der eines Abos für Jedermann gem. Teil III Ziff. 4.2.6.
- 4.3.6 Die Mitnahmeregelung gemäß Teil III Ziffer 4.2.8 gilt auch für ein Abo-XL.
- 4.3.7 Ein bestehendes Abonnement für Jedermann kann auch während der Laufzeit in ein Abo-XL umgewandelt werden. Dafür ist die bisherige Abo-Zeitkarte zurückzugeben. Wird die bisherige Abo-Zeitkarte nicht bis spätestens fünf Tage nach dem Umtauschtermin per Einschreiben zurückgegeben, hat der Fahrgast bis zum Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Rückgabe weiterhin die vollen monatlichen Raten zu bezahlen (vgl. Teil III Ziff. 4.6.2).
- 4.3.8 Es ist möglich, das Abo-XL zum jeweiligen Laufzeitende zu kündigen und in ein Abonnement für Jedermann umwandeln zu lassen. Bei der schriftlichen Kündigung ist darauf hinzuweisen, dass das Abo-XL gekündigt und in ein Abonnement für Jedermann umgewandelt werden soll.
- 4.3.9 Alle weiteren Bedingungen für Umtausch und Erstattung richten sich nach denen der Abonnements für Jedermann gem. Teil III Ziff. 4.6.

4.4 Schüler-Zeitkarten

- 4.4.1 Schüler-Zeitkarten können für Fahrten, ausschließlich in der 2. Wagenklasse, zwischen Wohn- und Ausbildungsort erworben werden. Zum berechtigten Personenkreis gehören ausschließlich:
 - 1. Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien
mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen;
 - 2. Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen besuchen, die nicht unter 1. fallen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) förderungsfähig ist;
 - 3. Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - 4. Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - 5. Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - 6. Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - 7. Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - 8. Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten (z.B. Bundesfreiwilligendienst).Personen, die in Teil III Ziffer 4.4.1 Nr. 1 bis Nr. 8 nicht genannt sind, sind nicht zum Erwerb von Schüler-Zeitkarten berechtigt. Zum nicht berechtigten Personenkreis zählen unter anderem:
 - Personen, die nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Drittes Buch (III) – Arbeitsförderung – gefördert werden, weil sie an Fortbildungs- oder Umschulungsmaßnahmen teilnehmen;
 - Personen, die im Rahmen von beruflichen Rehabilitationsmaßnahmen von den Rehabilitationsträgern gefördert werden;
 - Berufstätige, Berufspraktikanten und Auszubildende, die Unterhaltsgeld nach dem SGB III beziehen;
 - Personen, die sich in einem Referendariat befinden;
 - Personen, die Lehrgänge, Nachhilfekurse oder Sprachschulen besuchen;
 - Personen, die an einem Integrations- oder Sprachkurs teilnehmen.Zur Vorbereitung oder Ablegung von vorgeschriebenen Prüfungen oder der Promotion kann die Schüler-Zeitkarte auch noch bis zu 1,5 Jahre nach Beendigung des Studiums in Anspruch genommen werden.



- 4.4.2 Schüler-Zeitkarten gelten bis 12.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktags. Bei Schülern ab 15 Jahren, die nicht unter Teil III Ziffer 4.4.3 letzter Satz fallen, sind Schüler-Zeitkarten längstens bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Berechtigungskarte gültig.
- 4.4.3 Schüler-Zeitkarten werden erst gültig, wenn sie unauslöschlich durch den Inhaber mit Vor- und Zunamen unterzeichnet wurden und/oder der Name des Inhabers aufgedruckt ist.
Bei Fahrgästen ab 15 Jahren sind Schüler-Zeitkarten nur in Verbindung mit einer Berechtigungskarte gültig. Diese Berechtigungskarten für Schüler-Zeitkarten werden in personenbedienten Verkaufsstellen des Niedersachsentarifs ausgegeben. Sie sind erst gültig, wenn die persönlichen Daten sowie die Angaben zur Relation und die Unterschrift des Inhabers unauslöschlich eingetragen sind und ein aktuelles Lichtbild in die Berechtigungskarte geklebt wurde. Die Ausbildungsstelle bzw. der Träger des sozialen oder ökologischen Dienstes bestätigt die Zugehörigkeit zu dem zum Bezug von Schüler-Zeitkarten berechtigten Personenkreis. Die maximale Gültigkeit (längstens ein Jahr) wird von der Verkaufsstelle eingetragen. Die Berechtigungskarte ist nur mit beiden Eintragungen (Verkaufsstelle und Bildungseinrichtung) gültig, es sei denn, in der Verkaufsstelle wird der Vermerk „aktuelle Studienbescheinigung/Ausweis BFD lag vor“ angekreuzt. In diesem Fall ist eine Bestätigung der Bildungseinrichtung nicht nötig. Die Berechtigungskarte ist bei Fahrkartenkontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.
Befindet sich auf der Schüler-Zeitkarte der Zusatzaufdruck „KT“, ist eine Berechtigungskarte auch für Fahrgäste ab 15 Jahren nicht erforderlich.
- 4.4.4 Schüler-Zeitkarten berechtigen den Inhaber zur Beförderung innerhalb der Geltungsdauer auf der in der Fahrkarte angegebenen Strecke.
- 4.4.5 Schüler-Zeitkarten werden als
 1. Monatskarten im Abo für die Dauer eines Jahres,
 2. Monatskarten für die Dauer eines Kalendermonats oder als
 3. Wochenkarten für die Dauer einer Kalenderwocheausgegeben. Schüler-Monatskarten im Abo werden (abhängig vom ausgebenden Unternehmen) mit Geltungsbeginn zu einem Monatsersten oder mit flexiblem Geltungsbeginn mit Gültigkeit von einem Jahr (12 Monate) ausgestellt.
- 4.4.6 Das Entgelt für Schüler-Zeitkarten ist im Voraus zu entrichten. Eine Schüler-Monatskarte im Abo kann nur mit monatlicher Zahlung des Monatsbetrags (z.B. im Lastschriftverfahren) erworben werden. Die Schüler-Monatskarte im Abo besteht abhängig vom ausgebenden Abo-Center aus der Stammkarte (Wertmarkenträger) und der jeweiligen Monatswertmarke oder aus einer einzelnen Fahrkarte mit der Geltungsdauer eines Jahres. Die Bestellung der Schüler-Monatskarte im Abonnement muss mindestens 14 Tage vor dem gewünschten Geltungsbeginn bei einer personalbedienten Verkaufsstelle oder direkt bei einem Abo-Center unter Verwendung des hierfür vorgesehenen vollständig ausgefüllten Abo-Bestellantrags eingegangen sein. Wird diese Frist unterschritten, kann in einer personalbedienten Verkaufsstelle auch die Ausstellung als „Abo-Sofort“ möglich sein. Die Ausstellung als „Abo-Sofort“ erfolgt nach Teil III Ziffer 4.4.5. Das „Abo-Sofort“ wird in Abhängigkeit vom ausgebenden Unternehmen entweder nach vier Wochen in eine Schüler-Monatskarte im Abonnement umgewandelt oder endet am letzten Tag eines Kalendermonats und mündet dann im Anschluss in eine durch das Abo-Center ausgestellte und zugesandte Schüler-Monatskarte im Abo.
Fahrgäste ab 15 Jahren müssen dem Abo-Bestellantrag eine Kopie der unter Teil III Ziffer 4.4.3 genannten Berechtigungskarte beifügen, die noch mindestens ein halbes Jahr gültig sein muss. Nach Eingang des Abo-Bestellantrags beim Abo-Center wird nach positiver Bonitätsprüfung die Schüler-Monatskarte im Abonnement vom Abo-Center ausgestellt und versandt.
- 4.4.7 Das „Abo-Sofort“ für Schüler gilt im aufgedruckten Geltungszeitraum von 0.00 Uhr des ersten Geltungstages bis 12.00 Uhr des auf den letzten Geltungstag folgenden Werktags. Ist dieser letzte Geltungstag ein Samstag, gilt die Karte bis 12.00 Uhr des nächstfolgenden Werktags. In Abhängigkeit vom ausgebenden Unternehmen kann die Rückgabe oder Erstattung des „Abo-Sofort“ ausgeschlossen sein.
- 4.4.8 Im Fall von Tarifänderungen wird das Verkehrsunternehmen bzw. das Abo-Center diese dem Inhaber der Schüler-Monatskarte im Abo rechtzeitig mitteilen. Ist der Inhaber der Schüler-Monatskarte im Abo mit den Änderungen nicht einverstanden, so kann er das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber dem Abo-Center zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Tarif- bzw. Preisänderung kündigen. Macht der Inhaber der Schüler-Monatskarte im Abo von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, so werden die geänderten Bedingungen ab dem mitgeteilten Änderungszeitpunkt wirksam. Hierauf wird das Verkehrsunternehmen bzw. das Abo-Center in seiner Mitteilung den Inhaber der Schüler-Monatskarte im Abo jeweils hinweisen.
- 4.4.9 Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder teilweise aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger)

übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe und Abrechnung der Schüler-Monatskarten im Abo in einem besonderen Vertrag mit dem Schulwegkostenträger vereinbart.

4.4.10 Auf Schüler-Zeitkarten werden keine weiteren Ermäßigungen gewährt.

4.5 Bus/Schiene-Zeitkarten (B/S)

4.5.1 Relationsbezogene Zeitkarten können auch in Kombination mit einer Busverbindung als Bus/Schiene-Zeitkarten (B/S) erworben werden. Zusätzlich zum Schienenabschnitt können im Vorlauf, im Nachlauf oder parallel eine oder mehrere Buslinien gemäß Aufdruck des Wegetextes auf der Fahrkarte genutzt werden. Die Mitnahmeregelung an Samstagen gemäß Teil III Ziffer 4.1.4 gilt bei Bus/Schiene-Zeitkarten (B/S) nur für den jeweiligen Schienenabschnitt und nicht im Bus.

4.6 Umtausch und Erstattung von Zeitkarten; Kündigung eines Abonnements

4.6.1 Bei Zeitkarten sind Erstattung und Umtausch jeweils vor dem ersten Geltungstag – bei Monatskarten im Abo/Schüler-Monatskarten im Abo vor dem ersten Geltungstag des neuen Geltungsjahres – ohne Bearbeitungsentsgelt möglich.

4.6.2 Der Umtausch einer Monatskarte im Abo/Schülermonatskarte im Abo ist ab dem ersten Geltungstag des neuen Geltungsjahres in eine entsprechende Monatskarte im Abo unter Änderung der Produkt- oder Wagenklasse, des Geltungsbereichs oder der Übertragbarkeit zum selben Kalendertag eines späteren Monats wie der erste Geltungstag möglich, wenn der Antrag auf Änderung spätestens 14 Tage vor dem neuen Geltungsbeginn beim Abo-Center eingegangen ist. Eine Monatskarte im Abo kann unter gleichen Voraussetzungen während der Laufzeit in ein Abo-XL gem. Teil III Ziffer 4.3 umgetauscht werden. Ein Abo-XL kann während der Laufzeit nicht in ein reguläres Abo umgetauscht werden. Differenzbeträge werden nacherhoben bzw. verrechnet. Der Umtausch erfolgt unentgeltlich durch das ausgebende Abo-Center. Wird die bisherige Zeitkarte nicht bis spätestens fünf Tage nach dem Umtauschtermin per Einschreiben zurückgegeben, hat der Fahrgast bis zum Zeitpunkt ihrer tatsächlichen Rückgabe weiterhin die vollen monatlichen Raten zu bezahlen.

4.6.3 Eine Monatskarte im Abo/Schüler-Monatskarte im Abo kann während der ersten zehn Monate des jeweiligen Geltungsjahres mit einer Frist von einem Monat zum selben Kalendertag wie der erste Geltungstag gekündigt werden. Kündigungen bedürfen der Schriftform. Eine Kündigung wird erst mit Eingang der jeweiligen Monatskarte im Abo beim ausgebenden Abo-Center per Einschreiben wirksam; die Zusendung der Karte entfällt bei Kündigung zum Ablauf der Geltungsdauer. Wird die Zeitkarte nicht bis spätestens fünf Tage nach dem Kündigungstermin per Einschreiben zurückgegeben, hat der Fahrgast bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Rückgabe weiterhin die vollen monatlichen Raten zu bezahlen.

4.6.4 Für den abgelaufenen Geltungszeitraum wird der Differenzbetrag zum Preis der Monatskarte nacherhoben. Im Fall von Teil III Ziffer 4.2.4 Nr. 1 und 2 werden die Differenz zum Monatskartenpreis und der Teil des Preises des noch nicht abgelaufenen Geltungszeitraums miteinander verrechnet; ein Mehrbetrag wird erstattet. Ausgenommen von der Nacherhebung des Differenzbetrags zum Monatskartenpreis für den abgelaufenen Geltungszeitraum ist die Kündigung aufgrund einer dauerhaften, krankheitsbedingten Reiseunfähigkeit. Der Nachweis ist durch ein ärztliches Attest zu erbringen.

4.6.5 Im Fall einer mit vorübergehender Reiseunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 21 bis max. 90 aufeinanderfolgenden Tagen ist eine Erstattung nur bei einer persönlichen Monatskarte im Abo (Monatskarte im Abo/Schüler-Monatskarte im Abo) möglich. Die Reiseunfähigkeit und deren Dauer sind durch ein ärztliches Attest gegenüber dem ausgebenden Abo-Center nachzuweisen. Im Übrigen kann die Erstattung in Abhängigkeit vom ausgebenden Unternehmen von der Hinterlegung der Fahrkarte abhängig gemacht werden. Für jeden Tag der Reiseunfähigkeit wird 1/360 (Gesamtbeitrag) bzw. 1/30 (monatliche Zahlung) des gezahlten Entgelts erstattet. Die Reiseunfähigkeitsbescheinigung muss spätestens 14 Tage nach Wegfall des Erstattungsgrundes beim ausgebenden Abo-Center vorliegen; anderenfalls ist eine Erstattung ausgeschlossen (Ausschlussfrist).

4.6.6 Für den Zeitraum der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) ist eine Erstattung für Inhaber einer persönlichen Monatskarte im Abo/Monatskarte im Abo/Schüler-Monatskarte im Abo möglich. Für jeden Tag der Elternzeit wird 1/360 (Gesamtbeitrag) bzw. 1/30 (monatliche Zahlung) des gezahlten Entgelts erstattet. Dem schriftlichen Antrag mit Angabe des gewünschten Unterbrechungszeitraums des Abos sind beizufügen:

1. Persönliche Monatskarte im Abo/Schüler-Monatskarte im Abo zur Hinterlegung beim Abo-Center für die Dauer der Unterbrechung,
2. Bescheinigung des Arbeitgebers über die Inanspruchnahme der Elternzeit und deren Dauer (nach § 16 Abs. 1 Satz 8 BEEG).



Der unterschriebene Antrag mit den Unterlagen muss spätestens fünf Tage nach dem ersten Unterbrechungstag beim ausgebenden Abo-Center vorliegen. Rechtzeitig vor Ende des Unterbrechungszeitraums wird die Fahrkarte vom ausgebenden Abo-Center zurückgesandt. Die Hinterlegungsdauer der Abo-Karten kann abhängig vom ausgebenden Abo-Center befristet sein. Der zu erstattende Betrag wird in dem Monat, der auf den Zeitpunkt der Rücksendung der Fahrkarte folgt, verrechnet. Soweit eine Verrechnung nicht möglich ist, wird der Betrag erstattet.

4.6.7 Im Übrigen sind Erstattung und Umtausch von Zeitkarten ausgeschlossen.

4.7 Verlust

4.7.1 Für eine abhanden gekommene persönliche Monatskarte im Abo/Schüler-Monatskarte im Abo oder Stammkarte zu einer Monatskarte im Abo wird einmalig gegen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 30,00€ eine Ersatzkarte für die restliche Geltungsdauer durch das ausgebende Abo-Center ausgestellt. In diesem Fall ist eine vorzeitige Kündigung nach Teil III Ziffer 4.6.3 vor Ablauf der Geltungsdauer ausgeschlossen, soweit nicht eine Kündigung nach Teil III Ziffer 4.2.7 oder Teil III Ziffer 4.4.8 vorliegt. Die ersatzweise Ausstellung einer Monatskarte im Abo/Schüler-Monatskarte im Abo oder Stammkarte zu einer Monatskarte im Abo ist schriftlich beim ausgebenden Abo-Center zu beantragen. Die ursprünglich ausgegebene Karte verliert mit Zugang der Ersatzkarte ihre Gültigkeit und ist bei Wiederauffinden unverzüglich zurückzugeben. Abhanden gekommene Monatswertmarken zur übertragbaren Monatskarte im Abo werden nicht ersetzt.

5. Relationslose Fahrkarten

5.1 Niedersachsen-Ticket

5.1.1 Ein Niedersachsen-Ticket kann genutzt werden von bis zu fünf Personen und maximal drei Kindern im Alter zwischen 6 und 14 Jahre sowie beliebig vielen Kindern bis einschließlich 5 Jahre.

Die Beförderung dieser hier genannten Kinder erfolgt unentgeltlich. Bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl werden sie nicht berücksichtigt.

Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde gemäß Teil II Ziffer 9.3 werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl je Hund wie eine zahlende Person berücksichtigt.

5.1.2 Ein Niedersachsen-Ticket gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten, und zwar Montag bis Freitag ab 9.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtzug gekennzeichneten Fahrt. Für Fahrten zwischen 0.00 Uhr und 3.00 Uhr gilt das Niedersachsen-Ticket des Vortages und ist am Vortag zu erwerben. Samstag und Sonntag gilt das Niedersachsen-Ticket bereits ab 0.00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtzug gekennzeichneten Fahrt. An niedersächsischen Feiertagen, in den niedersächsischen Sommerferien sowie an Heiligabend (24.12.) und Silvester (31.12.) gilt das Niedersachsen-Ticket immer ab 0.00 Uhr.

5.1.3 Für Fahrten außerhalb Niedersachsens und für Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften durchgeführt werden, gilt ein Niedersachsen-Ticket nur dann, wenn dies in einer besonderen Vereinbarung mit dem betreffenden Verkehrs-/Tarifverband oder der Verkehrsgemeinschaft geregelt wurde. Anlage 2b gibt eine Übersicht über den Geltungsbereich des Niedersachsen-Tickets. Für definierte Strecken außerhalb des Geltungsbereichs des Niedersachsen-Tickets wird ein Niedersachsen-Ticket plus gemäß Teil III Ziffer 5.2 angeboten.

5.1.4 Für Fahrten, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Niedersachsen-Tickets angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab der letzten fahrplanmäßigen Haltestation im Geltungsbereich erforderlich.

Für Fahrten mit einem angrenzenden „Länder-Ticket“ in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des Niedersachsen-Tickets hinein entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab der letzten fahrplanmäßigen Haltestation im Geltungsbereich.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind das Hessenticket, Mecklenburg-Vorpommern-Ticket, Sachsen-Ticket, Sachsen-Anhalt-Ticket, Schleswig-Holstein-Ticket, SchönerTagTicket NRW, SchönerTagTicket Single NRW und Thüringen-Ticket.

5.1.5 Ein Niedersachsen-Ticket ist nur gültig, wenn in den dafür vorgesehenen Feldern der Fahrkarte Geltungstag sowie Name und Vorname aller reisenden Personen gut lesbar eingetragen sind. Die Reisenden müssen diese Angaben vor Fahrtantritt (bei Verkehrsunternehmen mit mobilen Fahrkartenautomaten im Zug gilt abweichende Regelung nach Teil III Ziffer 1.1.2 Satz 6) unauslöschlich in Druckbuchstaben eintragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde. Die Namen unterwegs Zustiegender sind ebenfalls

vor Fahrtantritt einzutragen. Name und Vorname kostenfrei mitreisender Kinder gemäß Teil III Ziffer 5.1.1 sind nicht einzutragen. Bei der Mitnahme eines Hundes anstelle einer Person gemäß Teil III Ziffer 5.1.1, letzter Satz, ist an vorgesehener Stelle auf dem Niedersachsen-Ticket die Bezeichnung „Hund“ einzutragen. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität der Reisenden durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Bei Fahrkarten, auf denen nur die Möglichkeit besteht, den Namen eines Reisenden einzutragen, ist die Eintragung aller weiteren Namen an geeigneter Stelle des Tickets vorzunehmen.

- 5.1.6 Das Beförderungsentgelt für Niedersachsen-Tickets ist der Preisliste Niedersachsentarif zu entnehmen. Ist an der Zugangsstelle vor Antritt der Fahrt ein zur Annahme von Bargeld geeigneter betriebsbereiter Fahrkartenautomat nicht vorhanden, wird die Fahrkarte im Zug unter Beachtung der Bedingungen von Teil III Ziffer 1.1.2 zum Preis wie bei Erwerb an Fahrkartenautomaten ausgegeben.

Aus bestimmten Anlässen können Niedersachsen-Tickets unentgeltlich ausgegeben werden.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist grundsätzlich eine Fahrradtageskarte gemäß Teil III Ziffer 5.3 zu erwerben. Für die Fahrradmitnahme bei Fahrten, die ausschließlich innerhalb von Verkehrs-/Tarifverbänden und Verkehrsgemeinschaften stattfinden, gelten die Tarifbestimmungen des Verkehrs-/Tarifverbundes/der Verkehrsgemeinschaft.

- 5.1.7 Sicherung gegen Missbrauch: Die Übertragbarkeit eines Niedersachsen-Tickets endet mit Eintragung der Namen aller Reisenden, spätestens jedoch bei Fahrtantritt. Eine Weitergabe sowie der Weiterverkauf an Dritte sind untersagt.

Durch eigenmächtige, nachträgliche Änderung der eingetragenen Namen und/oder des Geltungstages wird ein Niedersachsen-Ticket ungültig und kann gemäß Teil III Ziffer 1.6.1 eingezogen werden.

Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist der Austausch von Personen ausgeschlossen. Bei abweichender Nutzung der Fahrkarte (z.B. bei der unzulässigen Änderung oder Erweiterung der Teilnehmerzahl) gelten die Regelungen nach Teil II Ziffer 5.1 Nr. 4.

- 5.1.8 Erstattung, Umtausch und Entschädigung: Der Umtausch und die Erstattung von Niedersachsen-Tickets sind ausgeschlossen.

Ansprüche auf Erstattung und Entschädigung bestehen ausschließlich nach Artikel 16 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007.

Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der EVO. Ein Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO in Verbindung mit § 17 Abs. 2 EVO besteht nicht. Dies bedeutet, dass ein Anspruch auf Erstattung für Aufwendungen zur Nutzung eines anderen Zuges oder einer anderen Produktklasse (IC/ICE) aufgrund von Verspätungen oder Zugausfällen nicht besteht. Ansprüche auf Erstattungen gemäß Teil II Ziffer 12 Satz 3 bleiben hiervon unberührt. Das Niedersachsen-Ticket ist im Sinne der Fahrgastrechte eine Zeitkarte.

5.2 Niedersachsen-Ticket plus

- 5.2.1 Für ausgewählte Ziele/Gebiete außerhalb des gemäß Anlage 2b dargestellten Geltungsbereichs des Niedersachsen-Tickets wird das Niedersachsen-Ticket plus angeboten. Die angebotenen Ziele/Gebiete des Niedersachsen-Tickets plus sind der Anlage 2c zu entnehmen.

- 5.2.2 Für das Niedersachsen-Ticket plus gelten die Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs, insbesondere des Teil III Ziffer 5.1 Niedersachsen-Ticket, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen ergeben. Für das Niedersachsen-Ticket plus gelten darüber hinaus die Beförderungsbedingungen der jeweils verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäß Anlage 2c.

- 5.2.3 Die Anzahl der reisenden Personen auf dem Niedersachsen-Ticket plus muss der Anzahl der Reisenden auf dem zugrundeliegenden Niedersachsen-Ticket entsprechen.

- 5.2.4 Der Geltungsbereich der Fahrradtageskarte des Niedersachsentarifs (vgl. Anlage 2a) wird mit dem Erwerb eines Niedersachsen-Ticket plus nicht erweitert. Für die Fahrradmitnahme außerhalb des Geltungsbereichs des Niedersachsentarifs (vgl. Anlage 2a) gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils befördernden Verkehrsunternehmens.

5.3 Fahrradtageskarten

- 5.3.1 Für die Mitnahme eines Fahrrads ist eine Fahrradtageskarte zu erwerben. Die Fahrradtageskarte gilt für beliebig viele Fahrten im Geltungsbereich des Niedersachsentarifs (vgl. Anlage 2a) an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag ab 0.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages bzw. bis zur letzten, im Fahrplan als Nachtzug gekennzeichneten Fahrt. Die Mitnahme eines Kinderfahrrads, das von einem Kind unter 6 Jahre mitgeführt wird, ist kostenfrei.



- 5.3.2 Die Fahrradtagesskarte gilt nicht zur Weiterfahrt mit Bussen, U-Bahnen, Straßenbahnen und Fähren in Verkehrsverbänden und Tarifgemeinschaften.
- 5.3.3 Vor dem ersten Geltungstag einer Fahrradtagesskarte wird der gezahlte Fahrpreis gegen Rückgabe der Fahrkarte unentgeltlich erstattet oder gegen eine Fahrradtagesskarte mit abweichendem Geltungsdatum in der Zukunft umgetauscht. Ab dem ersten Geltungstag sind der Umtausch und die Erstattung von Fahrradtagesskarten ausgeschlossen.
- 5.3.4 Der Preis der Fahrradtagesskarte ergibt sich aus der Preisliste Niedersachsentarif. Der Erwerb mehrerer Fahrradtagesskarten berechtigt nicht zur Mitnahme mehrerer Fahrräder durch eine Person. Eine Person darf gem. Teil II Abs. 10.2 nur ein Fahrrad mit sich führen.

6. Großkunden

- 6.1 Unternehmen, Behörden oder vergleichbare Einrichtungen gelten als Großkunden. Ein Großkunde kann für alle oder eine bestimmte Zahl seiner Mitarbeiter Fahrkarten erwerben.
- 6.2 Großkunden können Fahrkarten auch online in den Firmenkundenportalen der Deutschen Bahn AG und – sofern vorhanden – bei weiteren Anbietern erwerben. Für Erwerb, Nutzung sowie die Verfahren für Umtausch und Erstattung gelten jeweils die Bedingungen des Betreibers des Firmenkundenportals.
- 6.3 Der für nicht benutzte Fahrkarten gezahlte Fahrpreis wird vom Erwerb bis einschließlich zum ersten Geltungstag der Fahrkarte gegen Rückgabe der Fahrkarte unentgeltlich erstattet, danach unter Abzug eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von 15,00€. Die Erstattung der Fahrkarte ist nur bei dem ausgebenden Unternehmen möglich.

7. Anschlussmobilität

- 7.1 Alle relationsbezogenen Fahrkarten nach Teil III Abs. 3.1 berechtigen an ihrem Start- und Zielort zur Nutzung der Busse, Straßen- sowie U-Bahnen und im HVV Tarifbereich Hamburg AB auch der Fähren innerhalb des in Anlage 3a definierten örtlichen Geltungsbereich je Bahnhof. Die Fahrtberechtigung ergibt sich aus dem Fahrkartenaufdruck „und örtl. Nahverkehr“. Der Fahrkartenaufdruck kann in einigen Regionen abweichend lauten und sich bspw. konkret auf den örtlichen Geltungsbereich (wie eine Tarifzone) beziehen. Die Fahrtberechtigung kann innerhalb der Geltungsdauer der Fahrkarte im Niedersachsentarif je einmal in Anspruch genommen werden. Am Startort der Relation von einer beliebigen Haltestelle innerhalb des Geltungsbereichs der Anschlussmobilität zum Startbahnhof der Relation und am Zielort vom Zielbahnhof der Relation zu einer beliebigen Haltestelle in den Geltungsbereich der Anschlussmobilität. Liegen mehrere Bahnhöfe innerhalb eines Geltungsbereichs der Anschlussmobilität, so ist die Nutzung von Zügen des Schienenpersonennahverkehrs (RE, RB, S-Bahnen) im Rahmen der Anschlussmobilität ausgeschlossen. Für Fahrten im Rahmen der Anschlussmobilität gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Beförderers sowie die Bestimmungen des Teil III Abs. 3 – „Beförderungsentgelte und Fahrkarten“ aus den Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs. Die Nicht- oder Teilausnutzung der Anschlussmobilität begründet keinen Anspruch auf Fahrgelderstattung. Weitergehende Informationen zum Geltungsbereich und den Nutzungsmöglichkeiten können jederzeit aktuell unter www.niedersachsentarif.de abgerufen werden.
- 7.2 Alle Fahrkarten des Zeitkartensegments nach Teil III Abs. 4 mit Ausnahme des „Abo-Sofort“ und des „Abo-Sofort“ für Schüler gem. Teil III Abs. 4.2, 4.4.6 und 4.4.7 sowie der B/S-Zeitkarten gem. Teil III Abs. 4.5 berechtigen zum Erwerb von vergünstigten Anschlusszeitkarten. Die Sortimente sowie die örtlichen Geltungsbereiche ergeben sich je Bahnhof aus der Anlage 3b. Die Geltungsdauer der Fahrtberechtigung als Anschlusszeitkarte richtet sich nach der Geltungsdauer der Zeitkarte im Niedersachsentarif gemäß dem Fahrkartenaufdruck. Ein erworbener Anschlussfahrchein berechtigt zu beliebig vielen Fahrten mit allen Verkehrsmitteln inkl. des Schienenpersonennahverkehrs (RE, RB, S-Bahnen) innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs gem. Anlage 3b. Für Fahrten im Rahmen der Anschlussmobilität gelten die Beförderungsbedingungen des jeweiligen Beförderers sowie die Bestimmungen des Teil III Abs. 4 – „Beförderungsentgelte und Fahrkarten“ aus den Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs. Weitergehende Informationen zum Geltungsbereich und den Nutzungsmöglichkeiten können jederzeit aktuell unter www.niedersachsentarif.de abgerufen werden.
Für ausgewählte Abgangs- und Zielbahnhöfe kann der Fahrgast für relationsbezogene Fahrkarten gem. Teil III Abs. 3.1 ausgewählte Angebote für die Nutzung des örtlichen Nahverkehrs über die integrierte

- Anschlussmobilität gem. Teil III Abs. 7.1 hinaus erwerben (regionale Anschlussmobilität). Orte, Angebote und örtliche Nutzungsbedingungen/Beförderungsbedingungen sind Anlage 3c zu entnehmen.
- 7.3 Sofern vorhanden, sind für Einzelfahrkarten sowie Hin- und Rückfahrkarten des Niedersachsentarifs Angebote der Anschlussmobilität nach Teil III Ziffer 7.2 letzter Absatz grundsätzlich nur für den Zielort erhältlich.



IV Anlagen zu den Beförderungsbedingungen

Anlage 1: Liste der Verkehrsunternehmen im Niedersachsentarif

- Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH (ABRM)
Kundenservice
Postfach 1116
04417 Markranstadt
(0800) 223 5546 (kostenfrei)
info@abellio-mitteldeutschland.de
- Arriva Personenvervoer Nederland B.V. (ARR)
Afdeling Klantenservice
Postbus 626
8440 AP Heerenveen (Niederlande)
(01801) 003551 (3,9 Cent/Minute aus Deutschland)
- Bentheimer Eisenbahn AG (BE)
Otto-Hahn-Str. 1
48529 Nordhorn
(05921) 8033-0
info@bentheimer-eisenbahn.de
- cantus Verkehrsgesellschaft mbH (CAN)
Königstor 1a
34117 Kassel
(0561) 766396-0
info@cantus-bahn.de
- DB Fernverkehr AG
(Anerkennung Niedersachsentarif ausschließlich auf der Strecke Bremen Hbf – Norddeich Mole/ Emden Außenhafen) (IC/EC)
Stephensonstr. 1
60326 Frankfurt/Main
(01806) 996633 (20 Cent/Anruf Festnetz; 60 Cent/Anruf mobil)
- DB Regio AG (RE, RB, S)
Ernst-August-Platz 10
30159 Hannover
(01806) 996633 (20 Cent/Anruf Festnetz; 60 Cent/Anruf mobil)
ran-niedersachsen-bremen@bahn.de
- erixx GmbH (ERX)
erixx Kundenzentrum
St.-Viti-Str. 15
29525 Uelzen
(05191) 96944-250 (für RB 38 und RB 37)
(05191) 96944-240 (für RE 10, RB32, RB42, RB43, RB47)
info@erixx.de
- Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB)
Bahnhofstr. 67
27404 Zeven
(04281) 944-0
info@evb-elbe-weser.de
- Keolis Deutschland, eurobahn (ERB)
Kundencenter eurobahn
Immermannstr. 65b
40210 Düsseldorf
(01806) 9273727 (20 Cent/Anruf Festnetz; 60 Cent/Anruf mobil)
info@eurobahn.de
- metronom Eisenbahngesellschaft mbH (ME, ENO)
St.-Viti-Str. 15
29525 Uelzen
(0581) 97164-164
kundenzentrum@der-metronom.de
- National Express Rail GmbH (NX)
Maximinenstr. 6
50668 Köln
(0221) 13999444
kontaktrail@nationalexpress.de
- nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH & Co. KG
Grüner Deich 15
20097 Hamburg
(040) 303 977 333
moin@nordbahn.de
- NordWestBahn GmbH (NWB)
Franz-Lenz-Str. 5
49084 Osnabrück
(01806) 600161 (20 Cent/Anruf Festnetz; 60 Cent/Anruf mobil)
dialog@nordwestbahn.de
- S-Bahn Hamburg GmbH (S)
Hammerbrookstr. 44
20097 Hamburg
(040) 3918-4385
s-bahn.hamburg@deutschebahn.com
- Verkehrsgesellschaft Start Unterelbe mbH
Am Bahnhof 1
27472 Cuxhaven
(01806) 996633 (20 Cent/Anruf Festnetz; max. 60 Cent/Anruf mobil)
kundenservice@start-unterelbe.de
- WestfalenBahn GmbH (WFB)
Zimmerstr. 8
33602 Bielefeld
(0521) 557777-55
info@westfalenbahn.de



Anlage 2a: Übersichtskarte räumlicher Geltungsbereich Niedersachsentarif (relationsbezogene Fahrkarten sowie Fahrradtageskarte)

Legende

- Geltungsbereich Niedersachsentarif
- Niedersachsentarif gilt zusätzlich im Fernverkehr (IC/EC) zwischen Bremen Hbf und Norddeich Mole bzw. Emden Außenhafen
- Beispiel für letzte/erste gültige Haltestation für den Niedersachsentarif
- Zeitkarten - Übergangstarif in den HVV
- Zeitkarten - Übergangstarif in den VBN
- GVH-Regionaltarif (Niedersachsentarif gilt nicht für Zeitkarten)
- Übergangstarif zwischen VSN und VRB

Nutzung des Nahverkehrs vor Ort mit dem Niedersachsentarif

Mit Fahrkarten des Niedersachsentarifs zur:

- einfachen Fahrt,
- Hin- und Rückfahrt sowie
- Gruppenfahrkarten

kann der Nahverkehr vor Ort (Busse, Straßen- und U-Bahnen) am Start- und Zielort der auf der Fahrkarte angegebenen Bahnhöfe im gesamten Einzugsgebiet mit genutzt werden. Mit Ausnahme von:

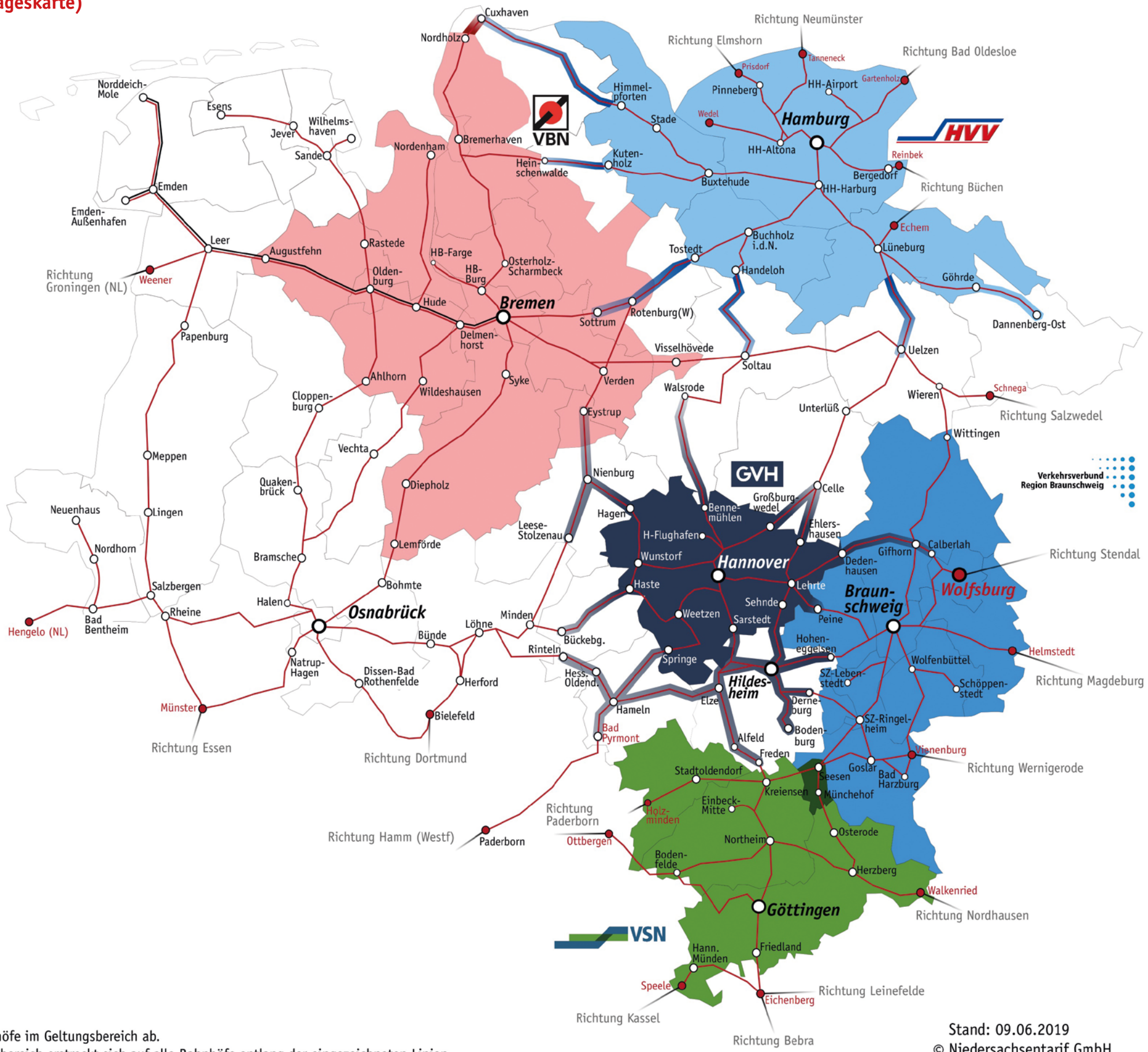
- Landkreise Cloppenburg, Schaumburg, Lüchow-Dannenberg und Vechta
- Stadt Uelzen
- Land Nordrhein-Westfalen

Die Nutzungsmöglichkeit wird auf der Fahrkarte durch einen Zusatzaufdruck bspw.: "und örtl. Nahverkehr" deutlich gemacht.

Für Zeitkarten des Niedersachsentarifs (außer Schüler-Monatskarten im Abo) kann für den Nahverkehr vor Ort eine rabattierte Zeitkarte erworben werden. Diese Möglichkeit besteht im gesamten Einzugsgebiet mit Ausnahme von:

- Landkreise Aurich, Cloppenburg, Emsland, Friesland, Harburg, Leer, Lüneburg, Schaumburg, Stade, Lüchow-Dannenberg und Vechta
- Städte Emden, Uelzen und Wilhelmshaven
- Länder Hamburg und Nordrhein-Westfalen

Aktuelle Informationen unter www.niedersachsentarif.de

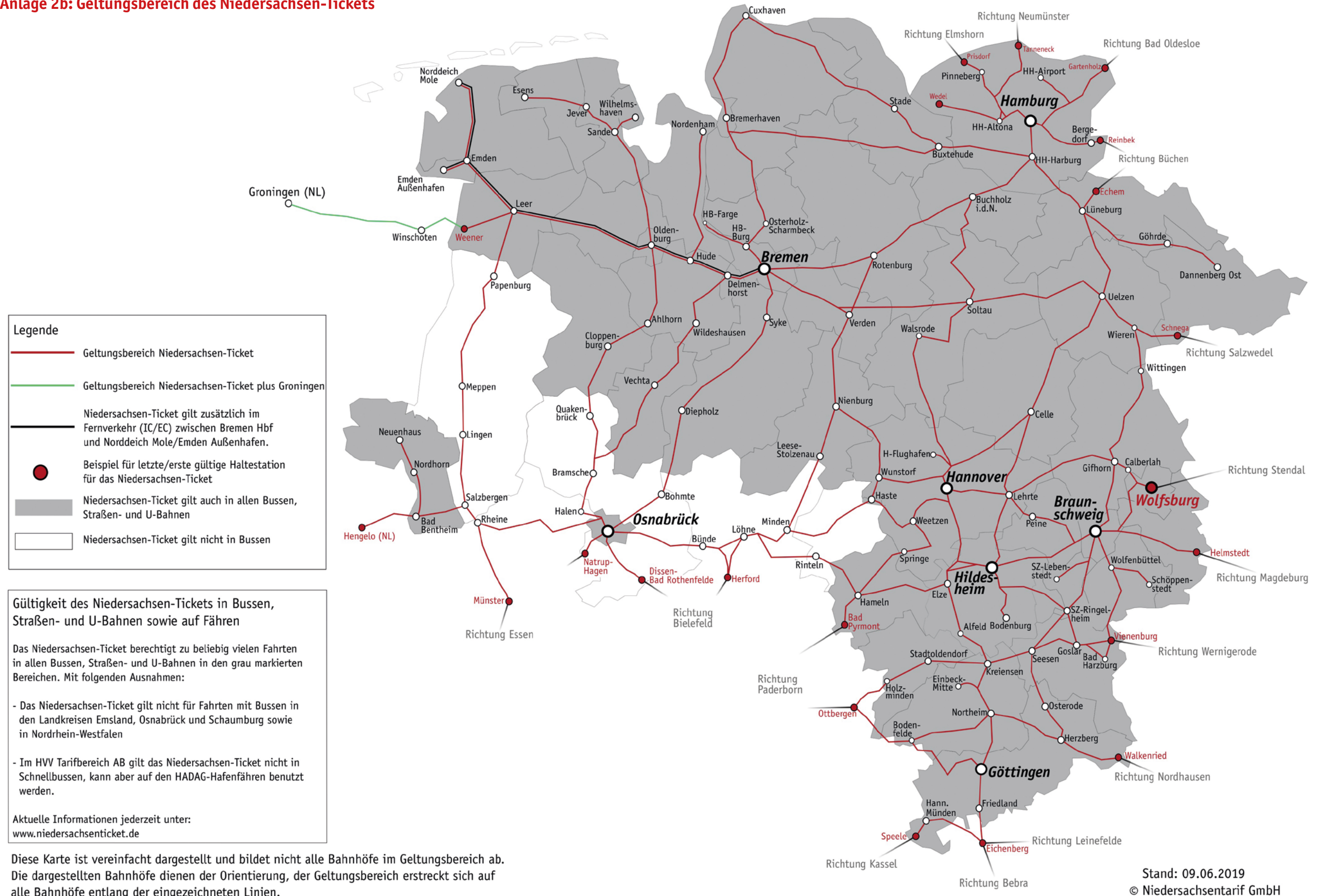


Diese Karte ist vereinfacht dargestellt und bildet nicht alle Bahnhöfe im Geltungsbereich ab. Die dargestellten Bahnhöfe dienen der Orientierung, der Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Bahnhöfe entlang der eingezeichneten Linien.

Stand: 09.06.2019
© Niedersachsentarif GmbH



Anlage 2b: Geltungsbereich des Niedersachsen-Tickets





Ein Niedersachsen-Ticket berechtigt zur Fahrt in:

1. Niedersachsen, Bremen und Hamburg

Eisenbahnverkehrsunternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
Bentheimer Eisenbahn	alle	alle
DB Regio	alle	alle
DB Fernverkehr	Bremen Hbf – Norddeich Mole/ Emden Außenhafen	IC/EC
S-Bahn Hamburg	alle (S21 nur bis Reinbek)	alle
ABRM (abellio Rail Mittel- deutschland)	RB 43 Vienenburg – Goslar	alle
	RE 9 Hann. Münden – Speele	alle
ARR (Arriva)	alle	alle
CAN (cantus)	alle	alle
EVB (Eisenbahnen und Verkehrs- betriebe Elbe-Weser)	alle (außer Moorexpress Bremen-Bremervörde-Stade)	alle
ERX (erixx)	alle	alle
ERB (eurobahn)	alle	alle
ME, ENO (metronom Eisenbahn- gesellschaft)	alle	alle
NBE (nordbahn)	RB 71 Hamburg Altona – Prisdorf	alle
NWB (NordWestBahn)	alle	alle
Start (VG Start Unterelbe mbH)	alle	alle
WFB (WestfalenBahn)	alle	alle
Verkehrs-/Tarifverbund	Strecken	Verkehrsmittel
GVH (Großraum-Verkehr Hannover)	alle	alle
VRB (Verkehrsverbund Region Braunschweig)	alle	alle (außer IC/EC, ICE)
VBN (Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen)	alle	alle (außer IC/EC, ICE)*
VHP (Verkehrsgesellschaft Hamelnd-Pyrmont, öffis)	alle	alle
VSN (Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen)	alle	alle (außer IC/EC)
VOS (Verkehrsgemeinschaft Osnabrück)	Stadtverkehr Osnabrück Tarifzone 100	alle
HVV (Hamburger Verkehrsverbund)	Tarfbereich Hamburg AB und Ringe CDE in den Landkreisen Lüneburg, Harburg und Stade	alle (außer IC/EC, ICE und Schnellbus)
CeBus (Landkreis Celle)	alle	alle

Verkehrs-/ Tarifverbund	Strecken	Verkehrsmittel
HBB-Tarif (Landkreis Uelzen)	alle	alle
RVHI (Regionalverkehr Hildesheim)	alle	alle
SVHI (Stadtverkehr Hildesheim)	alle	alle
SW Uelzen (Stadtwerke Uelzen)	alle	alle
VEJ (Verkehrsverbund Ems-Jade)	alle	alle
VLN (Landkreis Nienburg)	alle	alle
VGB (Grafschaft Bentheim)	alle	alle
VGC (Landkreis Cloppenburg)	alle	alle
VGW (Landkreis Vechta)	alle	alle
VNN (Verkehrsgemeinschaft Nordost-Niedersachsen) für die Landkreise Cuxhaven, Rotenburg (Wümme) und Heidekreis	alle	alle
Wendlandtarif (Landkreis Lüchow-Danenberg)	alle	alle

* gültig im IC/EC zwischen Bremen Hbf – Augustfehn

2. Schleswig-Holstein

Verkehrs-/ Tarifverbund	Strecken	Verkehrsmittel
HVV (Hamburger Verkehrsverbund)	Tarfbereich Hamburg AB (außer Schnellbus)	alle (außer IC/EC, ICE)
NBE (nordbahn)	RB 71 Hamburg Altona – Prisdorf	alle

3. Hessen

Eisenbahnverkehrsunternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
DB Regio	Hedemünden – Eichenberg	alle
CAN (cantus)	Hedemünden – Eichenberg – Friedland (Han)	alle
ABRM (Abellio Rail Mitteldeutschland)	Hedemünden – Eichenberg	alle



4. Nordrhein-Westfalen

Eisenbahnverkehrsunternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
DB Regio	Bohnte – Lemförde	alle
WFB (WestfalenBahn)	Salzbergen – Rheine – Münster (Westf) Hbf	alle
	Rheine – Ibbenbüren-Laggenbeck – Osnabrück Altstadt	
	Melle – Bünde (Westf) – Löhne (Westf) – Minden (Westf) – Bückeburg	
	Herford – Löhne (Westf) – Minden (Westf) – Bückeburg	
ERB (eurobahn)	Herford – Löhne (Westf) – Minden (Westf) – Petershagen-Lahde – Leese-Stolzenau	alle
	Salzbergen – Rheine – Ibbenbüren-Laggenbeck – Osnabrück Altstadt	
	Rheine – Münster (Westf) Hbf	
	Bruchmühlen – Bünde (Westf) – Herford	
NX (National Express)	Rheine – Münster (Westf) Hbf	alle
NWB (NordWestBahn)	Bünde (Westf) – Löhne (Westf) – Vlotho – Rinteln	alle
	Osnabrück Altstadt – Halen – Achmer	
	Ottbergen – Lauenförde-Beverungen	
	Lauenförde-Beverungen – Bad Karlshafen	
	Holzminden – Lühtringen – Ottbergen	

5. den Niederlanden (NL)

Eisenbahnverkehrsunternehmen	Strecken	Verkehrsmittel
ERB (eurobahn)	Bad Bentheim – Oldenzaal – Hengelo	alle

Anlage 2c: Geltungsgebiete des Niedersachsen-Ticket plus

Zielgebiet Niedersachsen-Ticket plus	Strecken	Eisenbahnverkehrsunternehmen
Groningen	RB 57 (Weener – Groningen)	Arriva Personenvervoer Nederland
Groningen	SEV Leer – Groningen	Schienersatzverkehr mit Bussen

Anlage 3a: Übersicht über die integrierte Anschlussmobilität im Relationsbartarif

Verbund/ Stadtverkehr/ ÖSPV-Tarif	Bahnhof	Geltungsbereich
CEBUS	Celle	Tarif-km 1–4
CEBUS	Eschede	Tarif-km 1–4
CEBUS	Unterlüß	Tarif-km 1–4
TGE Emsland Mitte/Nord	Aschendorf	Stadt Papenburg; Linie 5 nur bis Aschendorfermoor, Regionalbuslinien im Stadtgebiet
GVH	Ahlten	GVH-Zone Umland
GVH	Aligse	GVH-Zone Region
GVH	Bad Nenndorf	GVH-Zone Region
GVH	Bantorf	GVH-Zone Region
GVH	Barsinghausen	GVH-Zone Region
GVH	Bennemühlen	GVH-Zone Region
GVH	Bennigsen	GVH-Zone Region
GVH	Bissendorf	GVH-Zone Region
GVH	Burgdorf	GVH-Zone Region
GVH	Dedenhausen	GVH-Zone Region
GVH	Dedensen-Gümmer	GVH-Zone Umland
GVH	Dollbergen	GVH-Zone Region
GVH	Egestorf (Deister)	GVH-Zone Region
GVH	Ehlershausen	GVH-Zone Region
GVH	Eilvese	GVH-Zone Region
GVH	Empelde	GVH-Zone Umland, GVH-Zone Hannover
GVH	Großburgwedel	GVH-Zone Region
GVH	Hagen (Han)	GVH-Zone Region
GVH	Hämelerwald	GVH-Zone Region
GVH	Hannover Anderten-Misburg	GVH-Zone Hannover



Verbund/ Stadtverkehr/ ÖSPV-Tarif	Bahnhof	Geltungsbereich
GVH	Hannover Bismarckstraße	GVH-Zone Hannover
GVH	Hannover Flughafen	GVH-Zone Umland
GVH	Hannover Hbf	GVH-Zone Hannover
GVH	Hannover Karl-Wiechert-Allee	GVH-Zone Hannover
GVH	Hannover Kleefeld	GVH-Zone Hannover
GVH	Hannover Ledeburg	GVH-Zone Hannover
GVH	Hannover Leinhausen	GVH-Zone Hannover
GVH	Hannover Linden/Fischerhof	GVH-Zone Hannover
GVH	Hannover Messe/Laatzten	GVH-Zone Umland
GVH	Hannover Nordstadt	GVH-Zone Hannover
GVH	Hannover Vinnhorst	GVH-Zone Hannover
GVH	Hannover-Bornum	GVH-Zone Hannover
GVH	Haste	GVH-Zone Region
GVH	Holtensen/Linderte	GVH-Zone Umland
GVH	Immensen-Arpke	GVH-Zone Region
GVH	Isernhagen	GVH-Zone Umland
GVH	Kirchdorf (Deister)	GVH-Zone Region
GVH	Langenhagen Kaltenweide	GVH-Zone Umland
GVH	Langenhagen Mitte	GVH-Zone Umland
GVH	Langenhagen Pferdemarkt	GVH-Zone Umland
GVH	Lehrte	GVH-Zone Region
GVH	Lemie	GVH-Zone Umland
GVH	Letter	GVH-Zone Umland
GVH	Mellendorf	GVH-Zone Region
GVH	Neustadt am Rübenberge	GVH-Zone Region
GVH	Otze	GVH-Zone Region
GVH	Poggenhagen	GVH-Zone Region
GVH	Rethen (Leine)	GVH-Zone Umland
GVH	Ronnenberg	GVH-Zone Umland
GVH	Seelze	GVH-Zone Umland
GVH	Sehnde	GVH-Zone Region
GVH	Springe	GVH-Zone Region
GVH	Völsken/Eldagsen	GVH-Zone Region
GVH	Weetzen	GVH-Zone Umland

Verbund/ Stadtverkehr/ ÖSPV-Tarif	Bahnhof	Geltungsbereich
GVH	Wennigsen (Deister)	GVH-Zone Region
GVH	Winninghausen	GVH-Zone Region
GVH	Wunstorf	GVH-Zone Region
HBB-Tarif (Haller)	Bad Bevensen	Preisstufe 1 (4–5 Tarif_Km)
HBB-Tarif (Haller)	Bad Bodenteich	Preisstufe 1 (4–5 Tarif_Km)
HBB-Tarif (Haller)	Bienenbüttel	Preisstufe 1 (4–5 Tarif_Km)
HBB-Tarif (Haller)	Brockhöfe	Preisstufe 1 (4–5 Tarif_Km)
HBB-Tarif (Haller)	Ebstorf (Uelzen)	Preisstufe 1 (4–5 Tarif_Km)
HBB-Tarif (Haller)	Soltendieck	Preisstufe 1 (4–5 Tarif_Km)
HBB-Tarif (Haller)	Stederdorf (Kr Uelzen)	Preisstufe 1 (4–5 Tarif_Km)
HBB-Tarif (Haller)	Suderburg	Preisstufe 1 (4–5 Tarif_Km)
HBB-Tarif (Haller)	Wieren	Preisstufe 1 (4–5 Tarif_Km)
HVV	Elbgaustr.	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Eidelstedt	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Stellingen	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Langenfelde	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Diebsteich	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Holstenstr.	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Altona	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Bahrenfeld	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Othmarschen	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Klein Flottbek	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Hochkamp	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Blankenese	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Iserbrook	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Sülldorf	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Rissen	HVV-Tarifbereich Hamburg AB



Verbund/ Stadtverkehr/ ÖSPV-Tarif	Bahnhof	Geltungsbereich
HVV	Königstraße	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Reeperbahn	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Landungsbrücken	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Hammerbrook	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Hauptbahnhof	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Stadthausbrücke	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Jungfernstieg	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Berliner Tor	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Sternschanze	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Dammtor	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Rothenburgsort	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Tiefstack	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Billwerder-Moorfleet	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Mittlerer Landweg	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Allermöhe	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Nettelburg	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Bergedorf	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Reinbek	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Landwehr	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Hasselbrook	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Wandsbek	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Tonndorf	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Rahlstedt	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Wandsbeker Chaussee	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Friedrichsberg	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Barmbek	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Alte Wöhr	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Rübenkamp	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Ohlsdorf	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Kornweg	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Hoheneichen	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Wellingsbüttel	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Poppenbüttel	HVV-Tarifbereich Hamburg AB

Verbund/ Stadtverkehr/ ÖSPV-Tarif	Bahnhof	Geltungsbereich
HVV	Airport	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Eidelstedt Zentrum	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Hörgensweg	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Schnelsen	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Burgwedel	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Pinneberg	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Prisdorf	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Thesdorf	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Halstenbek	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Krupunder	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Quickborn	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Quickborn Süd	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Hasloh	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Wedel	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Bönningstedt	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Gartenholz	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Ahrensburg	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Tanneneck	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Ellerau	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Veddel	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Wilhelmsburg	HVV-Tarifbereich Hamburg AB
HVV	Fischbek	HVV-Tarifbereich Ring B
HVV	Harburg	HVV-Tarifbereich Ring B
HVV	Harburg Rathaus	HVV-Tarifbereich Ring B
HVV	Heimfeld	HVV-Tarifbereich Ring B
HVV	Neugraben	HVV-Tarifbereich Ring B
HVV	Neuwiedenthal	HVV-Tarifbereich Ring B
HVV	Ashausen	HVV-Tarifbereich Ring B
HVV	Hittfeld	HVV-Tarifbereich Ring B
HVV	Klecken	HVV-Tarifbereich Ring B
HVV	Maschen	HVV-Tarifbereich Ring B
HVV	Meckelfeld	HVV-Tarifbereich Ring B
HVV	Neu Wulmstorf	HVV-Tarifbereich Ring B



Verbund/ Stadtverkehr/ ÖSPV-Tarif	Bahnhof	Geltungsbereich
HVV	Stelle	HVV-Tarifbereich Ring B
HVV	Buchholz (Nordheide)	HVV-Tarifbereich 708
HVV	Büsenbachtal	HVV-Tarifbereich 708/718
HVV	Handeloh	HVV-Tarifbereich 808
HVV	Holm-Seppensen	HVV-Tarifbereich 708
HVV	Sprötze	HVV-Tarifbereich 708
HVV	Suerhop	HVV-Tarifbereich 708
HVV	Tostedt	HVV-Tarifbereich 808
HVV	Winsen (Luhe)	HVV-Tarifbereich 707
HVV	Göhrde	HVV-Tarifbereich 917
HVV	Bardowick	HVV-Tarifbereich 807
HVV	Dahlenburg	HVV-Tarifbereich 917
HVV	Echem	HVV-Tarifbereich 717
HVV	Lüneburg	HVV-Tarifbereich 807
HVV	Neetzendorf	HVV-Tarifbereich 917
HVV	Radbruch	HVV-Tarifbereich 727
HVV	Vastorf	HVV-Tarifbereich 837
HVV	Wendisch Evern	HVV-Tarifbereich 837
HVV	Bavendorf	HVV-Tarifbereich 827
HVV	Agathenburg	HVV-Tarifbereich 729/809
HVV	Apensen	HVV-Tarifbereich 739
HVV	Bargstedt	HVV-Tarifbereich 749/759
HVV	Brest-Aspe	HVV-Tarifbereich 759/819
HVV	Buxtehude	HVV-Tarifbereich 709
HVV	Dollern	HVV-Tarifbereich 729
HVV	Hammah	HVV-Tarifbereich 909
HVV	Harsefeld	HVV-Tarifbereich 749
HVV	Himmelpforten	HVV-Tarifbereich 919
HVV	Horneburg	HVV-Tarifbereich 719/729
HVV	Kutenholz	HVV-Tarifbereich 819
HVV	Neukloster (Kr Stade)	HVV-Tarifbereich 709
HVV	Ruschwedel	HVV-Tarifbereich 739/749
HVV	Stade	HVV-Tarifbereich 809

Verbund/ Stadtverkehr/ ÖSPV-Tarif	Bahnhof	Geltungsbereich
TGE Emsland Mitte/Nord	Dörpen	Samtgemeinde Dörpen
TGE Emsland Mitte/Nord	Haren (Ems)	Stadt Haren
TGE Emsland Mitte/Nord	Lathen	Samtgemeinde Lathen
BVE/TGE Emsland Mitte-Nord	Meppen	Stadt Meppen
NVV	Bad Karlshafen	NVV-Preisstufe 1
NVV	Eichenberg	NVV-Preisstufe 1
NVV	Gertenbach	NVV-Preisstufe 1
NVV	Vernawahlshausen	NVV-Preisstufe 1
NVV	Witzenhausen Nord	NVV-Preisstufe 1
VHP (Öffis)	Bad Münder (Deister)	VHP-Tarifzone BM
VHP (Öffis)	Bad Pyrmont	VHP-Tarifzone PY
VHP (Öffis)	Coppenbrügge	VHP-Tarifzone CO
VHP (Öffis)	Emmerthal	VHP-Tarifzone EM
VHP (Öffis)	Hameln	VHP-Tarifzone HM
VHP (Öffis)	Hessisch Oldendorf	VHP-Tarifzone HO
VHP (Öffis)	Osterwald	VHP-Tarifzone SH
VHP (Öffis)	Voldagsen	VHP-Tarifzone CO
ROW-Tarif	Bremervörde	ROW-Preisstufe A
ROW-Tarif	Heinschenwalde	ROW-Preisstufe A
ROW-Tarif	Hesedorf	ROW-Preisstufe A
ROW-Tarif	Lauenbrück	ROW-Preisstufe A
ROW-Tarif	Oerel	ROW-Preisstufe A
ROW-Tarif	Scheeßel	ROW-Preisstufe A
RVHI	Alfeld (Leine)	Stadt Alfeld (Leine)
RVHI	Algermissen	Gemeinde Algermissen
RVHI	Bad Salzdetfurth	Stadt Bad Salzdetfurth
RVHI	Bad Salzdetfurth Solebad	Stadt Bad Salzdetfurth
RVHI	Banteln	Samtgemeinde Leinebergland, Stadt Gronau (Leine), Gemeinde Eime, Gemeinde Duingen
RVHI	Barnten	Gemeinde Nordstemmen



Verbund/ Stadtverkehr/ ÖSPV-Tarif	Bahnhof	Geltungsbereich
RVHI	Bodenburg	Stadt Bad Salzdetfurth
RVHI	Derneburg (Han)	Gemeinde Holle
RVHI	Elze (Han)	Stadt Elze
RVHI	Emmerke	Gemeinde Giesen
RVHI	Freden (Leine)	Gemeinde Freden (Leine)
RVHI	Groß Dungen	Stadt Bad Salzdetfurth
RVHI	Harsum	Gemeinde Harsum
RVHI	Hoheneggelsen	Gemeinde Söhlde
RVHI	Nordstemmen	Gemeinde Nordstemmen
RVHI	Sarstedt	Stadt Sarstedt
RVHI	Wesseln	Stadt Bad Salzdetfurth
SVHI	Hildesheim Hbf	Stadt Hildesheim; nicht gültig für Fahrkarten Hildesheim Ost – Hildesheim Hbf bzw. umgekehrt
SVHI	Hildesheim Ost	Stadt Hildesheim; nicht gültig für Fahrkarten Hildesheim Hbf – Hildesheim Ost bzw. umgekehrt
VBN	Achim	VBN-Tarifzone 110
VBN	Ahlhorn	VBN-Tarifzone 930
VBN	Augustfehn	VBN-Tarifzone 770
VBN	Bad Zwischenahn	VBN-Tarifzone 750
VBN	Baden (Verden)	VBN-Tarifzone 110
VBN	Barnstorf (Han)	VBN-Tarifzone 550
VBN	Barrien	VBN-Tarifzone 510/520
VBN	Bassum	VBN-Tarifzone 530
VBN	Berne	VBN-Tarifzone 820
VBN	Bookholzberg	VBN-Tarifzone 720
VBN	Brake (Unterweser)	VBN-Tarifzone 830
VBN	Bramstedt (b Syke)	VBN-Tarifzone 530
VBN	Bremen Aumund	VBN-Tarifzone 100/101
VBN	Bremen Blumenthal	VBN-Tarifzone 100/101
VBN	Bremen Burg	VBN-Tarifzone 100/101
VBN	Bremen Farge	VBN-Tarifzone 100/101
VBN	Bremen Hbf	VBN-Tarifzone 100/101
VBN	Bremen Hemelingen	VBN-Tarifzone 100/101

Verbund/ Stadtverkehr/ ÖSPV-Tarif	Bahnhof	Geltungsbereich
VBN	Bremen Klinikum Nord/Beckedorf	VBN-Tarifzone 100/101
VBN	Bremen Kreinsloger	VBN-Tarifzone 100/101
VBN	Bremen Lesum	VBN-Tarifzone 100/101
VBN	Bremen Mahndorf	VBN-Tarifzone 100/101
VBN	Bremen Mühlenstraße	VBN-Tarifzone 100/101
VBN	Bremen Neustadt	VBN-Tarifzone 100/101
VBN	Bremen Oberneuland	VBN-Tarifzone 100/101
VBN	Bremen Oslebshausen	VBN-Tarifzone 100/101
VBN	Bremen Schönebeck	VBN-Tarifzone 100/101
VBN	Bremen Sebaldsbrück	VBN-Tarifzone 100/101
VBN	Bremen St. Magnus	VBN-Tarifzone 100/101
VBN	Bremen Turnerstraße	VBN-Tarifzone 100/101
VBN	Bremen Vegesack	VBN-Tarifzone 100/101
VBN	Bremen Walle	VBN-Tarifzone 100/101
VBN	Bremerhaven Hbf	VBN-Tarifzone 250
VBN	Bremerhaven Lehe	VBN-Tarifzone 250
VBN	Bremerhaven Wulsdorf	VBN-Tarifzone 250
VBN	Brettorf	VBN-Tarifzone 620
VBN	Delmenhorst	VBN-Tarifzone 710
VBN	Diepholz	VBN-Tarifzone 560
VBN	Dorum (Weserm)	VBN-Tarifzone 270
VBN	Dörverden	VBN-Tarifzone 140
VBN	Dreye	VBN-Tarifzone 509/510
VBN	Elsfleth	VBN-Tarifzone 830
VBN	Etelsen	VBN-Tarifzone 120
VBN	Eystrup	VBN-Tarifzone 150
VBN	Frelsdorf	VBN-Tarifzone 230
VBN	Ganderkesee	VBN-Tarifzone 720
VBN	Geestenseth	VBN-Tarifzone 230/265
VBN	Großenkneten	VBN-Tarifzone 930
VBN	Heidkrug	VBN-Tarifzone 709/710
VBN	Hoykenkamp	VBN-Tarifzone 710/720
VBN	Hude	VBN-Tarifzone 730



Verbund/ Stadtverkehr/ ÖSPV-Tarif	Bahnhof	Geltungsbereich
VBN	Huntlosen	VBN-Tarifzone 930
VBN	Kirchhammelwarden	VBN-Tarifzone 830
VBN	Kirchweyhe	VBN-Tarifzone 510
VBN	Kleinensiel	VBN-Tarifzone 840/850
VBN	Langwedel	VBN-Tarifzone 120
VBN	Lemförde	VBN-Tarifzone 570
VBN	Loxstedt	VBN-Tarifzone 240
VBN	Lübberstedt	VBN-Tarifzone 220
VBN	Lunestedt	VBN-Tarifzone 230
VBN	Nordenham	VBN-Tarifzone 850
VBN	Nordholz	VBN-Tarifzone 280
VBN	Oldenburg (Oldb)	VBN-Tarifzone 740
VBN	Oldenburg-Wechloy	VBN-Tarifzone 740
VBN	Oldenbüttel	VBN-Tarifzone 220
VBN	Osterholz-Scharmbeck	VBN-Tarifzone 210
VBN	Ottersberg (Han)	VBN-Tarifzone 320
VBN	Rastede	VBN-Tarifzone 910
VBN	Ritterhude	VBN-Tarifzone 209/210
VBN	Rodenkirchen (Oldb)	VBN-Tarifzone 840
VBN	Rotenburg (Wümme)	VBN-Tarifzone 340
VBN	Sagehorn	VBN-Tarifzone 310
VBN	Sandkrug	VBN-Tarifzone 920
VBN	Schierbrok	VBN-Tarifzone 720
VBN	Sellstedt	VBN-Tarifzone 260/265
VBN	Sottrum	VBN-Tarifzone 330
VBN	Stubben	VBN-Tarifzone 230
VBN	Syke	VBN-Tarifzone 520
VBN	Twistringen	VBN-Tarifzone 540
VBN	Verden (Aller)	VBN-Tarifzone 130
VBN	Visselhövede	VBN-Tarifzone 390
VBN	Wehdel	VBN-Tarifzone 265
VBN	Westerstede-Ocholt	VBN-Tarifzone 760
VBN	Wildeshausen	VBN-Tarifzone 630

Verbund/ Stadtverkehr/ ÖSPV-Tarif	Bahnhof	Geltungsbereich
VBN	Wremen	VBN-Tarifzone 255/270
VBN	Wüsting	VBN-Tarifzone 730
VEJ	Burhufe (Ostfriesl)	VEJ-Tarifzone 321
VEJ	Emden Außenhafen	VEJ-Tarifzone 150
VEJ	Emden Hbf	VEJ-Tarifzone 150
VEJ	Esens (Ostfriesl)	VEJ-Tarifzone 350
VEJ	Jever	VEJ-Tarifzone 200
VEJ	Leer (Ostfriesl)	VEJ-Tarifzone 600
VEJ	Marienhufe	VEJ-Tarifzone 518
VEJ	Norddeich	VEJ-Tarifzone 500
VEJ	Norddeich Mole	VEJ-Tarifzone 500
VEJ	Norden	VEJ-Tarifzone 500
TGE Emsland Mitte/Nord	Papenburg (Ems)	Stadt Papenburg; Linie 5 nur bis Aschendorfermoor, Regionalbuslinien im Stadtgebiet
VEJ	Sande	VEJ-Tarifzone 230
VEJ	Sanderbusch	VEJ-Tarifzone 230
VEJ	Schortens-Heidmühle	VEJ-Tarifzone 220
VEJ	Varel (Oldb)	VEJ-Tarifzone 250
VEJ	Weener	VEJ-Tarifzone 700
VEJ	Wilhelmshaven Hbf	VEJ-Tarifzone 110
VEJ	Wittmund	VEJ-Tarifzone 300
VG Landkreis Nienburg	Eystrup	VLN-Tarifzone 5
VG Landkreis Nienburg	Leese-Stolzenau	VLN-Tarifzone 11
VG Landkreis Nienburg	Linsburg	VLN-Tarifzone 7
VG Landkreis Nienburg	Nienburg (Weser)	VLN-Tarifzone 1
VGB	Bad Bentheim	VGB-Tarifzone 104
VGB	Schüttorf	VGB-Tarifzone 105
BVE Emsland Mitte-Nord	Geeste	Gemeinde Geeste
VGE Emsland-Süd	Leschede	Gemeinde Emsbüren



Verbund/ Stadtverkehr/ ÖSPV-Tarif	Bahnhof	Geltungsbereich
VGE Emsland-Süd	Lingen (Ems)	Stadt Lingen
VGE Emsland-Süd	Salzbergen	Gemeinde Salzbergen
VH	Bad Fallingbostal	Verkehrsgemeinschaft Heidekreis 2 Zonen
VNN	Cadenberge	VNN-Regionaltarif 1 Teilstrecke
VNN	Cuxhaven	Stadtverkehr Cuxhaven 2 Zonen
VH	Dorfmark	Verkehrsgemeinschaft Heidekreis 2 Zonen
VNN	Hechthausen	VNN-Regionaltarif 1 Teilstrecke
VNN	Hemmoor	VNN-Regionaltarif 1 Teilstrecke
VH	Hodenhagen	Verkehrsgemeinschaft Heidekreis 2 Zonen
VH	Lindwedel	Verkehrsgemeinschaft Heidekreis 2 Zonen
VH	Munster (Örtze)	Verkehrsgemeinschaft Heidekreis 2 Zonen
VNN	Otterndorf	VNN-Regionaltarif 1 Teilstrecke
VH	Schneverdingen	Verkehrsgemeinschaft Heidekreis 2 Zonen
VH	Schwarmstedt	Verkehrsgemeinschaft Heidekreis 2 Zonen
VH	Soltau Nord	Verkehrsgemeinschaft Heidekreis 2 Zonen
VH	Soltau (Han)	Verkehrsgemeinschaft Heidekreis 2 Zonen
VH	Walsrode	Verkehrsgemeinschaft Heidekreis 2 Zonen
VNN	Wingst	VNN-Regionaltarif 1 Teilstrecke
VH	Wintermoor	Verkehrsgemeinschaft Heidekreis 2 Zonen
VH	Wolterdingen (Han)	Verkehrsgemeinschaft Heidekreis 2 Zonen
VOS	Achmer	VOS-Tarifzone 644
VOS	Bersenbrück	VOS-Tarifzone 690
VOS	Bohmte	VOS-Tarifzone 228
VOS	Bramsche	VOS-Tarifzone 640
VOS	Bruchmühlen	VOS-Tarifzone 368
VOS	Dissen-Bad Rothenfelde	VOS-Tarifzone 419
VOS	Hasbergen	VOS-Tarifzone 412
VOS	Hesepe	VOS-Tarifzone 641
VOS	Hilter	VOS-Tarifzone 415
VOS	Kloster Oesede	VOS-Tarifzone 411
VOS	Melle	VOS-Tarifzone 360
VOS	Natrup-Hagen	VOS-Tarifzone 414

Verbund/ Stadtverkehr/ ÖSPV-Tarif	Bahnhof	Geltungsbereich
VOS	Oesede	VOS-Tarifzone 411
VOS	Osnabrück Altstadt	VOS-Tarifzone 100
VOS	Osnabrück Hbf	VOS-Tarifzone 100
VOS	Osnabrück Sutthausen	VOS-Tarifzone 100
VOS	Quakenbrück	VOS-Tarifzone 695
VOS	Rieste	VOS-Tarifzone 693
VOS	Wellendorf	VOS-Tarifzone 415
VOS	Westerhausen	VOS-Tarifzone 363
VOS	Wissingen	VOS-Tarifzone 352
VRB	Bad Harzburg	VRB-Tarifzone 90
VRB	Baddeckenstedt	VRB-Tarifzone 78
VRB	Börßum	VRB-Tarifzone 75
VRB	Braunschweig Gliesmarode	VRB-Tarifzone 40
VRB	Braunschweig Hbf	VRB-Tarifzone 40
VRB	Calberlah	VRB-Tarifzone 16
VRB	Dettum	VRB-Tarifzone 72
VRB	Fallersleben	VRB-Tarifzone 20
VRB	Frellstedt	VRB-Tarifzone 31
VRB	Gifhorn	VRB-Tarifzone 10
VRB	Gifhorn Stadt	VRB-Tarifzone 10
VRB	Goslar	VRB-Tarifzone 80
VRB	Helmstedt	VRB-Tarifzone 30
VRB	Knesebeck	VRB-Tarifzone 13
VRB	Königsutter	VRB-Tarifzone 35
VRB	Langelsheim	VRB-Tarifzone 85
VRB	Leiferde (b Gifhorn)	VRB-Tarifzone 17
VRB	Lengede-Broistedt	VRB-Tarifzone 53
VRB	Meine	VRB-Tarifzone 16
VRB	Meinersen	VRB-Tarifzone 17
VRB	Münchehof (Harz)	VRB-Tarifzone 84
VRB	Neudorf-Platendorf	VRB-Tarifzone 15
VRB	Oker	VRB-Tarifzone 80
VRB	Peine	VRB-Tarifzone 50



Verbund/ Stadtverkehr/ ÖSPV-Tarif	Bahnhof	Geltungsbereich
VRB	Rötgesbüttel	VRB-Tarifzone 16
VRB	Salzgitter Bad	VRB-Tarifzone 60
VRB	Salzgitter Immendorf	VRB-Tarifzone 60
VRB	Salzgitter Lebenstedt	VRB-Tarifzone 60
VRB	Salzgitter Ringelheim	VRB-Tarifzone 60
VRB	Salzgitter Thiede	VRB-Tarifzone 60
VRB	Salzgitter Watenstedt	VRB-Tarifzone 60
VRB	Schandelah	VRB-Tarifzone 71
VRB	Schladen (Harz)	VRB-Tarifzone 76
VRB	Schönewörde	VRB-Tarifzone 11
VRB	Schöppenstedt	VRB-Tarifzone 73
VRB	Seesen	VRB-Tarifzone 84
VRB	Triangel	VRB-Tarifzone 15
VRB	Vechelde	VRB-Tarifzone 53
VRB	Vienenburg	VRB-Tarifzone 81
VRB	Vöhrum	VRB-Tarifzone 50
VRB	Vorhop	VRB-Tarifzone 13
VRB	Wahrenholz	VRB-Tarifzone 11
VRB	Weddel (Braunschw)	VRB-Tarifzone 71
VRB	Wittingen	VRB-Tarifzone 13
VRB	Wolfenbüttel	VRB-Tarifzone 70
VRB	Wolfsburg Hbf	VRB-Tarifzone 20
VRB	Woltwiesche	VRB-Tarifzone 53
VSN	Adelebsen	VSN-Tarifzone(n) 290 (Adelebsen)
VSN	Bad Gandersheim	VSN-Tarifzone(n) 490 (Bad Gandersheim, Brunshausen, Wrescherode)
VSN	Bad Lauterberg im Harz – Barbis	VSN-Tarifzone(n) 138 (Barbis, Barbis Oderfeld), 140 (Bad Lauterberg, Bad Lauterberg-Odertal),
VSN	Bad Sachsa	VSN-Tarifzone(n) 150 (Bad Sachsa, Ravensberg), 152 (Neuhof)
VSN	Bodenfelde	VSN-Tarifzone(n) 440 (Bodenfelde)
VSN	Einbeck-Mitte	VSN-Tarifzone(n) 460 (Einbeck-City)
VSN	Einbeck-Salzderhelden	VSN-Tarifzone(n) 450 (Einbeck-Salzderhelden)
VSN	Friedland (Han)	VSN-Tarifzone(n) 230 (Friedland)

Verbund/ Stadtverkehr/ ÖSPV-Tarif	Bahnhof	Geltungsbereich
VSN	Gittelde	VSN-Tarifzone(n) 108 (Windhausen), 109 (Gittelde, Teichhütte), 110 (Bad Grund)
VSN	Göttingen	VSN-Tarifzone(n) 200 (Göttingen)
VSN	Hann. Münden	VSN-Tarifzone(n) 300 (Hann. Münden, Hermannshagen, Werrahof), 304 (Bonaforth), 306 (Lippoldshausen, Wiershausen)
VSN	Hardegsen	VSN-Tarifzone(n) 420 (Hardegsen, Leisenrode, Ludwigshöhe, Ertinghausen)
VSN	Hattorf	VSN-Tarifzone(n) 120 (Hattorf am Harz)
VSN	Hedemünden	VSN-Tarifzone(n) 303 (Hedemünden, Oberode), 305 (Laubach)
VSN	Herzberg Schloß	VSN-Tarifzone(n) 130 (Herzberg am Harz)
VSN	Herzberg (Harz)	VSN-Tarifzone(n) 130 (Herzberg am Harz)
VSN	Holzminden	VSN-Tarifzone(n) 500 (Holzminden), 501 (Mühlenberg)
VSN	Katlenburg	VSN-Tarifzone(n) 380 (Katlenburg, Albrechtshausen)
VSN	Kreiensen	VSN-Tarifzone(n) 480 (Kreiensen), 481 (Greene)
VSN	Lauenförde-Beverungen	VSN-Tarifzone(n) 573 (Lauenförde)
VSN	Lenglern	VSN-Tarifzone(n) 281 (Lenglern)
VSN	Lödingsen	VSN-Tarifzone(n) 291 (Erbsen/Lödingsen/Emmenh.)
VSN	Nörten-Hardenberg	VSN-Tarifzone(n) 390 (Nörten-Hardenberg), 389 (Angerstein)
VSN	Northeim (Han)	VSN-Tarifzone(n) 398 (Bühle), 399 (Sudheim), 400 (Northeim), 406 (Langenholtensen), 407 (Gesundbrunnen), 408 (Höckelheim), 409 (Hillerse)
VSN	Offensen (Kr North)	VSN-Tarifzone(n) 436 (Offensen)
VSN	Osterode am Harz Leege	VSN-Tarifzone(n) 100 (Osterode/Harz, Augusten-thal, Beierfelle, Feldbrunnen, Freiheit, Hengstrücken, Kaufland), 107 (LaPeKa)
VSN	Osterode am Harz Mitte	VSN-Tarifzone(n) 100 (Osterode/Harz, Augusten-thal, Beierfelle, Feldbrunnen, Freiheit, Hengstrücken, Kaufland), 107 (LaPeKa)
VSN	Speele	VSN-Tarifzone(n) 311 (Speele)
VSN	Stadtoldendorf	VSN-Tarifzone(n) 550 (Stadtoldendorf)
VSN	Uslar	VSN-Tarifzone(n) 430 (Uslar, Uslar-Allershausen)
VSN	Volpriehausen	VSN-Tarifzone(n) 434 (Volpriehausen, Gierswalde)
VSN	Walkenried	VSN-Tarifzone(n) 160 (Walkenried)
VSN	Wulften	VSN-Tarifzone(n) 121 (Wulften)



Anlage 3b: Übersicht über die integrierte Anschlussmobilität bei Zeitkarten

Verbund/ Stadtverkehr/ ÖSPV-Tarif	Bahnhof	Geltungsbereich A	Geltungsbereich B	angebotene Sortimente*
CEBUS	Celle	Tarif-km 1–4	Tarif-km 5–8	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
CEBUS	Eschede	Tarif-km 1–4	Tarif-km 5–8	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
CEBUS	Unterlüß	Tarif-km 1–4	Tarif-km 5–8	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Ahlten	GVH-Zone Umland	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Aligse	GVH-Zone Region	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Bad Nenndorf	GVH-Zone Region	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Bantorf	GVH-Zone Region	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Barsinghausen	GVH-Zone Region	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Bennemühlen	GVH-Zone Region	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Bennigsen	GVH-Zone Region	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Bissendorf	GVH-Zone Region	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Burgdorf	GVH-Zone Region	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Dedenhausen	GVH-Zone Region	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Dedensen- Gümmer	GVH-Zone Umland	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Dollbergen	GVH-Zone Region	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Egestorf (Deister)	GVH-Zone Region	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Ehlershausen	GVH-Zone Region	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Eilvese	GVH-Zone Region	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Empelde	GVH-Zone Umland,	GVH-Zone Hannover 1 & 2	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Großburgwedel	GVH-Zone Region	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Hagen (Han)	GVH-Zone Region	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Hämelerwald	GVH-Zone Region	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Hannover Anderten- Misburg	GVH-Zone Hannover 1 & 2	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Hannover Bismarckstraße	GVH-Zone Hannover 1 & 2	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Hannover Flughafen	GVH-Zone Umland	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Hannover Hbf	GVH-Zone Hannover 1 & 2	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen

Verbund/ Stadtverkehr/ ÖSPV-Tarif	Bahnhof	Geltungsbereich A	Geltungsbereich B	angebotene Sortimente*
GVH	Hannover Karl- Wiechert-Allee	GVH-Zone Hannover 1 & 2	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Hannover Kleefeld	GVH-Zone Hannover 1 & 2	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Hannover Ledeburg	GVH-Zone Hannover 1 & 2	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Hannover Leinhausen	GVH-Zone Hannover 1 & 2	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Hannover Linden/ Fischerhof	GVH-Zone Hannover 1 & 2	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Hannover Messe/ Laatzten	GVH-Zone Umland	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Hannover Nordstadt	GVH-Zone Hannover 1 & 2	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Hannover Vinnhorst	GVH-Zone Hannover 1 & 2	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Hannover- Bornum	GVH-Zone Hannover 1 & 2	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Haste	GVH-Zone Region	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Holtensen/ Linderte	GVH-Zone Umland	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Immensen- Arpke	GVH-Zone Region	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Isernhagen	GVH-Zone Umland	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Kirchdorf (Deister)	GVH-Zone Region	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Langenhagen Kaltenweide	GVH-Zone Umland	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Langenhagen Mitte	GVH-Zone Umland	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Langenhagen Pferdemarkt	GVH-Zone Umland	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Lehrte	GVH-Zone Region	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Lemmie	GVH-Zone Umland	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Letter	GVH-Zone Umland	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Mellendorf	GVH-Zone Region	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Neustadt am Rübenberge	GVH-Zone Region	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK



Verbund/ Stadtverkehr/ ÖSPV-Tarif	Bahnhof	Geltungsbereich A	Geltungsbereich B	angebotene Sortimente *
GVH	Otze	GVH-Zone Region	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Poggenhagen	GVH-Zone Region	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Rethen (Leine)	GVH-Zone Umland	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Ronnenberg	GVH-Zone Umland	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Seelze	GVH-Zone Umland	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Sehnde	GVH-Zone Region	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Springe	GVH-Zone Region	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Völkßen/Eldagsen	GVH-Zone Region	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Weetzen	GVH-Zone Umland	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Wennigsen (Deister)	GVH-Zone Region	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Winninghausen	GVH-Zone Region	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
GVH	Wunstorf	GVH-Zone Region	–	MK, JK, SWK, SMK, SJK
HBB-Tarif (Haller)	Bad Bevensen	1–4 Tarif-km	–	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
HBB-Tarif (Haller)	Bad Bodenteich	1–4 Tarif-km	–	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
HBB-Tarif (Haller)	Bienenbüttel	1–4 Tarif-km	–	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
HBB-Tarif (Haller)	Brockhöfe	1–4 Tarif-km	–	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
HBB-Tarif (Haller)	Ebstorf (Uelzen)	1–4 Tarif-km	–	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
HBB-Tarif (Haller)	Soltendieck	1–4 Tarif-km	–	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
HBB-Tarif (Haller)	Stederdorf (Kr Uelzen)	1–4 Tarif-km	–	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
HBB-Tarif (Haller)	Suderburg	1–4 Tarif-km	–	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
HBB-Tarif (Haller)	Wieren	1–4 Tarif-km	–	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
NVV	Bad Karlshafen	NVV Preisstufe 1	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
NVV	Eichenberg	NVV Preisstufe 1	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
NVV	Gertenbach	NVV Preisstufe 1	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
NVV	Vernawahlshausen	NVV Preisstufe 1	–	WK, MK, JK, SWK, SMK

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen

Verbund/ Stadtverkehr/ ÖSPV-Tarif	Bahnhof	Geltungsbereich A	Geltungsbereich B	angebotene Sortimente*
NVV	Witzenhausen Nord	NVV Preisstufe 1	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VHP (Öffis)	Bad Münder (Deister)	Netz Hameln-Pyrmont (Preisstufe Fern)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
VHP (Öffis)	Bad Pyrmont	Netz Hameln-Pyrmont (Preisstufe Fern)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
VHP (Öffis)	Coppenbrügge	Netz Hameln-Pyrmont (Preisstufe Fern)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
VHP (Öffis)	Emmerthal	Netz Hameln-Pyrmont (Preisstufe Fern)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
VHP (Öffis)	Hamel	Netz Hameln-Pyrmont (Preisstufe Fern)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
VHP (Öffis)	Hessisch Oldendorf	Netz Hameln-Pyrmont (Preisstufe Fern)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
VHP (Öffis)	Osterwald	Netz Hameln-Pyrmont (Preisstufe Fern)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
VHP (Öffis)	Voldagsen	Netz Hameln-Pyrmont (Preisstufe Fern)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
ROW-Tarif	Bremervörde	ROW-Preisstufe A	ROW-Preisstufe B	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
ROW-Tarif	Heinschenwalde	ROW-Preisstufe A	ROW-Preisstufe B	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
ROW-Tarif	Hesedorf	ROW-Preisstufe A	ROW-Preisstufe B	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
ROW-Tarif	Lauenbrück	ROW-Preisstufe A	ROW-Preisstufe B	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
ROW-Tarif	Oerel	ROW-Preisstufe A	ROW-Preisstufe B	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
ROW-Tarif	Scheeßel	ROW-Preisstufe A	ROW-Preisstufe B	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
RVHI	Alfeld (Leine)	Stadt Alfeld (Leine)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
RVHI	Algermissen	Gemeinde Algermissen	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
RVHI	Bad Salzdetfurth	Stadt Bad Salzdetfurth	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
RVHI	Bad Salzdetfurth Solebad	Stadt Bad Salzdetfurth	–	WK, MK, JK, SWK, SMK



Verbund/ Stadtverkehr/ ÖSPV-Tarif	Bahnhof	Geltungsbereich A	Geltungsbereich B	angebotene Sortimente *
RVHI	Banteln	Samtgemeinde Leinebergland, Stadt Gronau (Leine), Gemeinde Eime, Gemeinde Duingen	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
RVHI	Barnten	Gemeinde Nordstemmen	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
RVHI	Bodenburg	Stadt Bad Salzdetfurth	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
RVHI	Derneburg (Han)	Gemeinde Holle	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
RVHI	Elze (Han)	Stadt Elze	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
RVHI	Emmerke	Gemeinde Giesen	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
RVHI	Freden (Leine)	Gemeinde Freden (Leine)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
RVHI	Groß Duingen	Stadt Bad Salzdetfurth	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
RVHI	Harsum	Gemeinde Harsum	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
RVHI	Hoheneggelsen	Gemeinde Söhlde	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
RVHI	Nordstemmen	Gemeinde Nordstemmen	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
RVHI	Sarstedt	Stadt Sarstedt	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
RVHI	Wesseln	Stadt Bad Salzdetfurth	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
SVHI	Hildesheim Hbf	Stadt Hildesheim; nicht gültig für Fahrkarten Hildesheim Ost – Hildesheim Hbf bzw. umgekehrt	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
SVHI	Hildesheim Ost	Stadt Hildesheim; nicht gültig für Fahrkarten Hildesheim Hbf – Hildesheim Ost bzw. umgekehrt	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Achim	VBN-Tarifzone 110	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Ahlhorn	VBN-Tarifzone 930	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Augustfehn	VBN-Tarifzone 770	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Bad Zwischenahn	VBN-Tarifzone 750	–	WK, MK, JK, SWK, SMK

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen

Verbund/ Stadtverkehr/ ÖSPV-Tarif	Bahnhof	Geltungsbereich A	Geltungsbereich B	angebotene Sortimente*
VBN	Baden (Verden)	VBN-Tarifzone 110	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Barnstorf (Han)	VBN-Tarifzone 550	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Barrien	VBN-Tarifzone 510	VBN-Tarifzone 520	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Bassum	VBN-Tarifzone 530	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Berne	VBN-Tarifzone 820	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Bookholzberg	VBN-Tarifzone 720	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Brake (Unterweser)	VBN-Tarifzone 830	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Bramstedt (b Syke)	VBN-Tarifzone 530	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Bremen Aumund	VBN-Tarifzone 100/101	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Bremen Blumenthal	VBN-Tarifzone 100/101	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Bremen Burg	VBN-Tarifzone 100/101	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Bremen Farge	VBN-Tarifzone 100/101	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Bremen Hbf	VBN-Tarifzone 100/101	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Bremen Hemelingen	VBN-Tarifzone 100/101	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Bremen Klinikum Nord/ Beckedorf	VBN-Tarifzone 100/101	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Bremen Kreinsloger	VBN-Tarifzone 100/101	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Bremen Lesum	VBN-Tarifzone 100/101	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Bremen Mahndorf	VBN-Tarifzone 100/101	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Bremen Mühlenstraße	VBN-Tarifzone 100/101	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Bremen Neustadt	VBN-Tarifzone 100/101	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Bremen Oberneuland	VBN-Tarifzone 100/101	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Bremen Oslebshausen	VBN-Tarifzone 100/101	–	WK, MK, JK, SWK, SMK



Verbund/ Stadtverkehr/ ÖSPV-Tarif	Bahnhof	Geltungsbereich A	Geltungsbereich B	angebotene Sortimente *
VBN	Bremen Schönebeck	VBN-Tarifzone 100/101	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Bremen Sebaldsbrück	VBN-Tarifzone 100/101	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Bremen St. Magnus	VBN-Tarifzone 100/101	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Bremen Turnerstraße	VBN-Tarifzone 100/101	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Bremen Vege sack	VBN-Tarifzone 100/101	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Bremen Walle	VBN-Tarifzone 100/101	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Bremerhaven Hbf	VBN-Tarifzone 250	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Bremerhaven Lehe	VBN-Tarifzone 250	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Bremerhaven Wulsdorf	VBN-Tarifzone 250	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Brettorf	VBN-Tarifzone 620	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Delmenhorst	VBN-Tarifzone 710	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Diepholz	VBN-Tarifzone 560	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Dorum (Weserm)	VBN-Tarifzone 270	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Dörverden	VBN-Tarifzone 140	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Dreye	VBN-Tarifzone 509	VBN-Tarifzone 510	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Elsfleth	VBN-Tarifzone 830	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Etelsen	VBN-Tarifzone 120	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Eystrup	VBN-Tarifzone 150	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Frelsdorf	VBN-Tarifzone 230	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Ganderkesee	VBN-Tarifzone 720	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Geestenseth	VBN-Tarifzone 230	VBN-Tarifzone 265	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Großenkneten	VBN-Tarifzone 930	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Heidkrug	VBN-Tarifzone 709/710	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Hoykenkamp	VBN-Tarifzone 710	VBN-Tarifzone 720	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Hude	VBN-Tarifzone 730	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Huntlosen	VBN-Tarifzone 930	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Kirchhammel- warden	VBN-Tarifzone 830	–	WK, MK, JK, SWK, SMK

Verbund/ Stadtverkehr/ ÖSPV-Tarif	Bahnhof	Geltungsbereich A	Geltungsbereich B	angebotene Sortimente*
VBN	Kirchweyhe	VBN-Tarifzone 510	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Kleinensiel	VBN-Tarifzone 840	VBN-Tarifzone 850	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Langwedel	VBN-Tarifzone 120	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Lemförde	VBN-Tarifzone 570	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Loxstedt	VBN-Tarifzone 240	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Lübberstedt	VBN-Tarifzone 220	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Lunestedt	VBN-Tarifzone 230	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Nordenham	VBN-Tarifzone 850	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Nordholz	VBN-Tarifzone 280	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Oldenburg (Oldb)	VBN-Tarifzone 740	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Oldenburg- Wechloy	VBN-Tarifzone 740	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Oldenbüttel	VBN-Tarifzone 220	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Osterholz- Scharmbeck	VBN-Tarifzone 210	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Ottersberg (Han)	VBN-Tarifzone 320	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Rastede	VBN-Tarifzone 910	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Ritterhude	VBN-Tarifzone 209	VBN-Tarifzone 210	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Rodenkirchen (Oldb)	VBN-Tarifzone 840	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Rotenburg (Wümme)	VBN-Tarifzone 340	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Sagehorn	VBN-Tarifzone 310	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Sandkrug	VBN-Tarifzone 920	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Schierbrok	VBN-Tarifzone 720	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Sellstedt	VBN-Tarifzone 260	VBN-Tarifzone 265	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Sottrum	VBN-Tarifzone 330	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Stubben	VBN-Tarifzone 230	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Syke	VBN-Tarifzone 520	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Twistringen	VBN-Tarifzone 540	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Verden (Aller)	VBN-Tarifzone 130	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Visselhövede	VBN-Tarifzone 390	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Wehdel	VBN-Tarifzone 265	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Westerstede- Ocholt	VBN-Tarifzone 760	–	WK, MK, JK, SWK, SMK



Verbund/ Stadtverkehr/ ÖSPV-Tarif	Bahnhof	Geltungsbereich A	Geltungsbereich B	angebotene Sortimente*
VBN	Wildeshausen	VBN-Tarifzone 630	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Wremen	VBN-Tarifzone 255	VBN-Tarifzone 270	WK, MK, JK, SWK, SMK
VBN	Wüstring	VBN-Tarifzone 730	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VG Landkreis Nienburg	Eystrup	VLN-Tarifzone 5	–	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
VG Landkreis Nienburg	Leese-Stolzenau	VLN-Tarifzone 11	–	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
VG Landkreis Nienburg	Linsburg	VLN-Tarifzone 7	–	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
VG Landkreis Nienburg	Nienburg (Weser)	VLN-Tarifzone 1	–	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
VGB	Bad Bentheim	VGB-Tarifzone 104	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VGB	Schüttorf	VGB-Tarifzone 105	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VH	Bad Falling- bostel	Verkehrsgemein- schaft Heidekreis 1 Zone	Verkehrsgemein- schaft Heidekreis 2 Zonen	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
VNN	Cadenberge	VNN-Regionaltarif 1 Teilstrecke	VNN-Regionaltarif 2–3 Teilstrecken	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
VNN	Cuxhaven	Stadtverkehr Cux- haven 2 Zonen	Stadtverkehr Cuxhaven 3 Zonen	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
VH	Dorfmark	Verkehrsgemein- schaft Heidekreis 1 Zone	Verkehrsgemein- schaft Heidekreis 2 Zonen	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
VNN	Hechthausen	VNN-Regionaltarif 1 Teilstrecke	VNN-Regionaltarif 2-3 Teilstrecken	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
VNN	Hemmoor	VNN-Regionaltarif 1 Teilstrecke	VNN-Regionaltarif 2–3 Teilstrecken	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
VH	Hodenhagen	Verkehrsgemein- schaft Heidekreis 1 Zone	Verkehrsgemein- schaft Heidekreis 2 Zonen	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
VH	Lindwedel	Verkehrsgemein- schaft Heidekreis 1 Zone	Verkehrsgemein- schaft Heidekreis 2 Zonen	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
VH	Munster (Örtze)	Verkehrsgemein- schaft Heidekreis 1 Zone	Verkehrsgemein- schaft Heidekreis 2 Zonen	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
VNN	Otterndorf	VNN-Regionaltarif 1 Teilstrecke	VNN-Regionaltarif 2–3 Teilstrecken	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
VH	Schneverdingen	Verkehrsgemein- schaft Heidekreis 1 Zone	Verkehrsgemein- schaft Heidekreis 2 Zonen	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen

Verbund/ Stadtverkehr/ ÖSPV-Tarif	Bahnhof	Geltungsbereich A	Geltungsbereich B	angebotene Sortimente*
VH	Schwarmstedt	Verkehrsgemeinschaft Heidekreis 1 Zone	Verkehrsgemeinschaft Heidekreis 2 Zonen	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
VH	Soltau Nord	Verkehrsgemeinschaft Heidekreis 1 Zone	Verkehrsgemeinschaft Heidekreis 2 Zonen	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
VH	Soltau (Han)	Verkehrsgemeinschaft Heidekreis 1 Zone	Verkehrsgemeinschaft Heidekreis 2 Zonen	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
VH	Walsrode	Verkehrsgemeinschaft Heidekreis 1 Zone	Verkehrsgemeinschaft Heidekreis 2 Zonen	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
VNN	Wingst	VNN-Regionaltarif 1 Teilstrecke	VNN-Regionaltarif 2–3 Teilstrecken	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
VH	Wintermoor	Verkehrsgemeinschaft Heidekreis 1 Zone	Verkehrsgemeinschaft Heidekreis 2 Zonen	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
VH	Wolterdingen (Han)	Verkehrsgemeinschaft Heidekreis 1 Zone	Verkehrsgemeinschaft Heidekreis 2 Zonen	WK, MK, JK, SWK, SMK, SJK
VOS	Achmer	VOS-Tarifzone 644	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VOS	Bersenbrück	VOS-Tarifzone 690	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VOS	Bohmte	VOS-Tarifzone 228	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VOS	Bramsche	VOS-Tarifzone 640	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VOS	Bruchmühlen	VOS-Tarifzone 368	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VOS	Dissen-Bad Rothenfelde	VOS-Tarifzone 419	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VOS	Hasbergen	VOS-Tarifzone 412	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VOS	Hesepe	VOS-Tarifzone 641	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VOS	Hilter	VOS-Tarifzone 415	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VOS	Kloster Oesede	VOS-Tarifzone 411	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VOS	Melle	VOS-Tarifzone 360	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VOS	Natrup-Hagen	VOS-Tarifzone 414	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VOS	Oesede	VOS-Tarifzone 411	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VOS	Osnabrück Altstadt	VOS-Tarifzone 100	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VOS	Osnabrück Hbf	VOS-Tarifzone 100	–	WK, MK, JK, SWK, SMK



Verbund/ Stadtverkehr/ ÖSPV-Tarif	Bahnhof	Geltungsbereich A	Geltungsbereich B	angebotene Sortimente *
VOS	Osnabrück Sutthausen	VOS-Tarifzone 100	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VOS	Quakenbrück	VOS-Tarifzone 695	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VOS	Rieste	VOS-Tarifzone 693	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VOS	Wellendorf	VOS-Tarifzone 415	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VOS	Westerhausen	VOS-Tarifzone 363	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VOS	Wissingen	VOS-Tarifzone 352	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Bad Harzburg	VRB-Tarifzone 90	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Baddeckenstedt	VRB-Tarifzone 78	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Börßum	VRB-Tarifzone 75	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Braunschweig Gliesmarode	VRB-Tarifzone 40	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Braunschweig Hbf	VRB-Tarifzone 40	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Calberlah	VRB-Tarifzone 16	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Dettum	VRB-Tarifzone 72	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Fallersleben	VRB-Tarifzone 20	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Frellstedt	VRB-Tarifzone 31	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Gifhorn	VRB-Tarifzone 10	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Gifhorn Stadt	VRB-Tarifzone 10	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Goslar	VRB-Tarifzone 80	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Helmstedt	VRB-Tarifzone 30	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Knesebeck	VRB-Tarifzone 13	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Königsutter	VRB-Tarifzone 35	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Langelsheim	VRB-Tarifzone 85	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Leiferde (b Gifhorn)	VRB-Tarifzone 17	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Lengede- Broistedt	VRB-Tarifzone 53	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Meine	VRB-Tarifzone 16	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Meinersen	VRB-Tarifzone 17	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Münchehof (Harz)	VRB-Tarifzone 84	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Neudorf- Platendorf	VRB-Tarifzone 15	–	WK, MK, JK, SWK, SMK

Teil IV – Anlagen zu den Beförderungsbedingungen

Verbund/ Stadtverkehr/ ÖSPV-Tarif	Bahnhof	Geltungsbereich A	Geltungsbereich B	angebotene Sortimente*
VRB	Oker	VRB-Tarifzone 80	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Peine	VRB-Tarifzone 50	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Rötgesbüttel	VRB-Tarifzone 16	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Salzgitter Bad	VRB-Tarifzone 60	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Salzgitter Immendorf	VRB-Tarifzone 60	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Salzgitter Lebenstedt	VRB-Tarifzone 60	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Salzgitter Ringelheim	VRB-Tarifzone 60	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Salzgitter Thiede	VRB-Tarifzone 60	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Salzgitter Watenstedt	VRB-Tarifzone 60	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Schandelah	VRB-Tarifzone 71	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Schladen (Harz)	VRB-Tarifzone 76	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Schönewörde	VRB-Tarifzone 11	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Schöppenstedt	VRB-Tarifzone 73	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Seesen	VRB-Tarifzone 84	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Triangel	VRB-Tarifzone 15	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Vechelde	VRB-Tarifzone 53	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Vienenburg	VRB-Tarifzone 81	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Vöhrum	VRB-Tarifzone 50	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Vorhop	VRB-Tarifzone 13	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Wahrenholz	VRB-Tarifzone 11	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Weddel (Braunsch)	VRB-Tarifzone 71	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Wittingen	VRB-Tarifzone 13	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Wolfenbüttel	VRB-Tarifzone 70	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Wolfsburg Hbf	VRB-Tarifzone 20	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VRB	Woltwiesche	VRB-Tarifzone 53	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VSN	Adelebsen	VSN-Tarifzone(n) 290 (Adelebsen)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VSN	Bad Gandersheim	VSN-Tarifzone(n) 490 (Bad Ganders- heim, Brunshau- sen, Wrescherode)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK



Verbund/ Stadtverkehr/ ÖSPV-Tarif	Bahnhof	Geltungsbereich A	Geltungsbereich B	angebotene Sortimente *
VSN	Bad Lauterberg im Harz Barbis	VSN-Tarifzone(n) 138 (Barbis, Barbis Oderfeld), 140 (Bad Lauter- berg, Bad Lauter- berg-Odertal),	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VSN	Bad Sachsa	VSN-Tarifzone(n) 150 (Bad Sachsa, Ravensberg), 152 (Neuhof)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VSN	Bodenfelde	VSN-Tarifzone(n) 440 (Bodenfelde)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VSN	Einbeck-Mitte	VSN-Tarifzone(n) 460 (Einbeck-City)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VSN	Einbeck-Salzder- helden	VSN-Tarifzone(n) 450 (Einbeck- Salzderhelden)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VSN	Friedland (Han)	VSN-Tarifzone(n) 230 (Friedland)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VSN	Gittelde	VSN-Tarifzone(n) 108 (Windhausen), 109 (Gittelde, Teichhütte), 110 (Bad Grund)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VSN	Göttingen	VSN-Tarifzone(n) 200 (Göttingen)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VSN	Hann. Münden	VSN-Tarifzone(n) 300 (Hann. Mün- den, Hermanns- hagen, Werrahof), 304 (Bonaforth), 306 (Lippoldshau- sen, Wiershausen)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VSN	Hardeggen	VSN-Tarifzone(n) 420 (Hardeggen, Leisenrode, Ludwigshöhe, Ertinghausen)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VSN	Hattorf	VSN-Tarifzone(n) 120 (Hattorf am Harz)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VSN	Hedemünden	VSN-Tarifzone(n) 303 (Hedemünden, Oberode), 305 (Laubach)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK

Verbund/ Stadtverkehr/ ÖSPV-Tarif	Bahnhof	Geltungsbereich A	Geltungsbereich B	angebotene Sortimente*
VSN	Herzberg Schloß	VSN-Tarifzone(n) 130 (Herzberg am Harz)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VSN	Herzberg (Harz)	VSN-Tarifzone(n) 130 (Herzberg am Harz)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VSN	Holzminden	VSN-Tarifzone(n) 500 (Holzminden), 501 (Mühlenberg)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VSN	Katlenburg	VSN-Tarifzone(n) 380 (Katlenburg, Albrechtshausen)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VSN	Kreiensen	VSN-Tarifzone(n) 480 (Kreiensen), 481 (Greene)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VSN	Lauenförde- Beverungen	VSN-Tarifzone(n) 573 (Lauenförde)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VSN	Lenglern	VSN-Tarifzone(n) 281 (Lenglern)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VSN	Lödingsen	VSN-Tarifzone(n) 291 (Erbsen/Lödingsen/ Emmenh.)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VSN	Nörten- Hardenberg	VSN-Tarifzone(n) 390 (Nörten- Hardenberg), 389 (Angerstein)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VSN	Northeim (Han)	VSN-Tarifzone(n) 398 (Bühle), 399 (Sudheim), 400 (Northeim), 406 (Langenholten- sen), 407 (Gesund- brunnen), 408 (Höckelheim), 409 (Hillerse)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VSN	Offensen (Kr North)	VSN-Tarifzone(n) 436 (Offensen)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VSN	Osterode am Harz Leege	VSN-Tarifzone(n) 100 (Osterode/ Harz, Augusten- thal, Beierfelde, Feldbrunnen, Freiheit, Hengst- rücken, Kaufland) 107 (LaPeKa)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK



Verbund/ Stadtverkehr/ ÖSPV-Tarif	Bahnhof	Geltungsbereich A	Geltungsbereich B	angebotene Sortimente *
VSN	Osterode am Harz Mitte	VSN-Tarifzone(n) 100 (Osterode/ Harz, Augusten- thal, Beierfelde, Feldbrunnen, Freiheit, Hengst- rücken, Kaufland) 107 (LaPeKa)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VSN	Speele	VSN-Tarifzone(n) 311 (Speele)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VSN	Stadtoldendorf	VSN-Tarifzone(n) 550 (Stadtolden- dorf)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VSN	Uslar	VSN-Tarifzone(n) 430 (Uslar, Uslar- Allershausen)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VSN	Volpriehausen	VSN-Tarifzone(n) 434 (Volpriehausen, Gierswalde)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VSN	Walkenried	VSN-Tarifzone(n) 160 (Walkenried)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK
VSN	Wulften	VSN-Tarifzone(n) 121 (Wulften)	–	WK, MK, JK, SWK, SMK

* Erläuterung zu den Abkürzungen Sortimente (zu 3b)

Abkürzung	Sortiment
WK	Wochenkarte
MK	Monatskarte
JK	Jahreskarte im Abo
SWK	Schülerwochenkarte
SMK	Schülermonatskarte
SJK	Schülerjahreskarte im Abo

Anlage 4: Übersicht über die Abgangs-/Zielbahnhöfe mit tariflicher Gleichstellung

Die tarifliche Gleichstellung gilt nur am Abgangs- und Zielbahnhof und nicht an Unterwegsbahnhöfen. Relationsbezogene Fahrkarten werden in Abhängigkeit von der Entfernung zu einem einheitlichen Preis für die folgenden Abgangs-/Zielbahnhöfe ausgegeben:

Gleichgestellter Tarifpunkt	Tariflich gleichgestellt mit	Die Gleichstellung gilt nicht im Umkreis von ... km ab dem preisbildenden Bahnhof
Braunschweig-Gliesmarode	Braunschweig Hbf	0
Bremen-Aumund	Bremen Hbf	0
Bremen-Blumenthal	Bremen Hbf	0
Bremen-Burg	Bremen Hbf	0
Bremen-Farge	Bremen Hbf	0
Bremen-Hemelingen	Bremen Hbf	0
Bremen-Klinikum Nord/Beckedorf	Bremen Hbf	0
Bremen-Kreinsloger	Bremen Hbf	0
Bremen-Lesum	Bremen Hbf	0
Bremen-Mahndorf	Bremen Hbf	0
Bremen-Mühlenstraße	Bremen Hbf	0
Bremen-Neustadt	Bremen Hbf	0
Bremen-Oberneuland	Bremen Hbf	0
Bremen-Oslebshausen	Bremen Hbf	0
Bremen-Schönebeck	Bremen Hbf	0
Bremen-Sebaldsbrück	Bremen Hbf	0
Bremen-St Magnus	Bremen Hbf	0
Bremen-Turnerstraße	Bremen Hbf	0
Bremen-Vegesack	Bremen Hbf	0
Bremen-Walle	Bremen Hbf	0
Bremerhaven-Lehe	Bremerhaven Hbf	0
Bremerhaven-Wulsdorf	Bremerhaven Hbf	0
Heidkrug	Delmenhorst	0
Hoykenkamp	Delmenhorst	0
Ahrensburg	Hamburg Sternschanze	0
Ahrensburg-Gartenholz	Hamburg Sternschanze	0
Halstenbek	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Airport	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Allermöhe	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Alte Wöhr	Hamburg Sternschanze	0




Gleichgestellter Tarifpunkt	Tarifflich gleichgestellt mit	Die Gleichstellung gilt nicht im Umkreis von ... km ab dem preisbildenden Bahnhof
Hamburg-Altona	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Altona	Hamburg Sternschanze	70*
Hamburg-Bahrenfeld	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Barmbek	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Bergedorf	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Berliner Tor	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Billwerder-Moorfleet	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Blankenese	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Dammtor	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Dammtor	Hamburg Sternschanze	70*
Hamburg-Diebsteich	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Eidelstedt	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Elbgaustraße	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Friedrichsberg	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Hammerbrook	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Hasselbrook	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Hbf	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Hbf	Hamburg Sternschanze	70*
Hamburg-Hochkamp	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Hoheneichen	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Holstenstraße	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Holstenstraße	Hamburg Sternschanze	70*
Hamburg-Iserbrook	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Jungfernstieg	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Jungfernstieg	Hamburg Sternschanze	70*
Hamburg-Klein Flottbek	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Königstraße	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Königstraße	Hamburg Sternschanze	70*
Hamburg-Kornweg (Klein Borstel)	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Landungsbrücken	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Landungsbrücken	Hamburg Sternschanze	70*
Hamburg-Landwehr	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Langenhelde	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Mittlerer Landweg	Hamburg Sternschanze	0

Gleichgestellter Tarifpunkt	Tariflich gleichgestellt mit	Die Gleichstellung gilt nicht im Umkreis von ... km ab dem preisbildenden Bahnhof
Hamburg-Nettelburg	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Ohlsdorf	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Othmarschen	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Poppenbüttel	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Rahlstedt	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Reeperbahn	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Reeperbahn	Hamburg Sternschanze	70*
Hamburg-Rissen	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Rothenburgsort	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Rübenkamp	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Stadthausbrücke	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Stadthausbrücke	Hamburg Sternschanze	70*
Hamburg-Stellingen	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Sülldorf	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Tiefstack	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Tonndorf	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Wandsbek	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Wandsbeker Chaussee	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Wellingsbüttel	Hamburg Sternschanze	0
Krupunder	Hamburg Sternschanze	0
Pinneberg	Hamburg Sternschanze	0
Prisdorf	Hamburg Sternschanze	0
Reinbek	Hamburg Sternschanze	0
Thesdorf	Hamburg Sternschanze	0
Wedel (Holst)	Hamburg Sternschanze	0
Hamburg-Fischbek	Hamburg-Harburg	0
Hamburg-Harburg Rathaus	Hamburg-Harburg	0
Hamburg-Heimfeld	Hamburg-Harburg	0
Hamburg-Neugraben	Hamburg-Harburg	0
Hamburg-Neuwiedenthal	Hamburg-Harburg	0
Hamburg-Veddel	Hamburg-Harburg	0
Hamburg-Wilhelmsburg	Hamburg-Harburg	0
Neu Wulmstorf	Hamburg-Harburg	0
Hannover Anderten-Misburg	Hannover Hbf	0



Gleichgestellter Tarifpunkt	Tariflich gleichgestellt mit	Die Gleichstellung gilt nicht im Umkreis von ... km ab dem preisbildenden Bahnhof
Hannover Bismarckstraße	Hannover Hbf	0
Hannover Bismarckstraße	Hannover Hbf	70*
Hannover Karl-Wiechert-Allee	Hannover Hbf	0
Hannover Karl-Wiechert-Allee	Hannover Hbf	70*
Hannover Messe/Laatzen	Hannover Hbf	0
Hannover Messe/Laatzen	Hannover Hbf	70*
Hannover-Bornum	Hannover Hbf	0
Hannover-Kleefeld	Hannover Hbf	0
Hannover-Kleefeld	Hannover Hbf	70*
Hannover-Ledeburg	Hannover Hbf	0
Hannover-Leinhausen	Hannover Hbf	0
Hannover-Linden/Fischerhof	Hannover Hbf	0
Hannover-Nordstadt	Hannover Hbf	0
Hannover-Nordstadt	Hannover Hbf	70*
Hannover-Vinnhorst	Hannover Hbf	0
Herzberg Schloß	Herzberg (Harz)	0
Hildesheim Ost	Hildesheim Hbf	0
Bardowick	Lüneburg	0
Norddeich Mole	Norddeich	0
Osnabrück Altstadt	Osnabrück Hbf	0
Osnabrück Altstadt	Osnabrück Hbf	30*
Osterode am Harz Leege	Osterode am Harz Mitte	0
Rheine-Mesum	Rheine	0
Salzgitter-Immendorf	Salzgitter-Lebenstedt	0
Salzgitter-Thiede	Salzgitter-Lebenstedt	0
Salzgitter-Watenstedt	Salzgitter-Lebenstedt	0
Salzgitter-Bad	Salzgitter-Ringelheim	0
Fallersleben	Wolfsburg Hbf	0

* erweiterte Gleichstellung: Gilt nicht für Zeitkarten im Niedersachsentarif.

 Gemeinsam durch Niedersachsen:

Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH (ABRM)

Arriva Personenvervoer Nederland B.V. (ARR)

Bentheimer Eisenbahn AG (BE)

cantus Verkehrsgesellschaft mbH (CAN)

DB Fernverkehr AG (Anerkennung Niedersachsentarif ausschließlich auf der Strecke Bremen Hbf – Norddeich Mole/Emden Außenhafen) (IC/EC)

DB Regio AG (RE, RB, S)

erixx GmbH (ERX)

Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (EVB)

Keolis Deutschland, eurobahn (ERB)

metronom Eisenbahngesellschaft mbH (ME, ENO)

National Express Rail GmbH (NX)

nordbahn Eisenbahngesellschaft mbH (NBE)

NordWestBahn GmbH (NWB)

S-Bahn Hamburg GmbH (S)

Verkehrsgesellschaft Start Unterelbe GmbH

WestfalenBahn GmbH (WFB)

Herausgeber:

Niedersachsentarif GmbH

Schillerstraße 31

30159 Hannover

Telefon +49 511 655791-00

Telefax +49 511 655791-11

info@nds-tarif.de

www.niedersachsentarif.de

Gestaltung, Satz: Brandung, Leipzig

© 2019